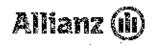
Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft



Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin

Es betreut Sie:

Münchener Versicherungsmakter GmbH Leonhardsweg 4 82008 Unterhaching

Tel. 0 89.6 13 75 00 Fax 0 89.61 37 50 75 info@mvm.de

ENGEGANGEN

20.041.2021 166

WEG Nadistr.4-12 v.d,Dipl.Kfm.Schober GmbH u.Co.KG Hansastr. 134 81373 München

SchadenDirektruf 0 08 00.11 22 33 44

Sachversicherung@allianz.de www.allianz.de

Postanschrift:

Allianz Versicherungs-AG 10900 Berlin

Service Mo.-Fr. 8-20 Uhr

Datum

Tel. 0 89.92 52 96 31 80 Fax 08 00.4 40 01 01 05. Oktober 2021, 12:13 Uhr

Aus dem Ausland: Fax +49 89.2 07 00 29 11

Ihre Firmen-Wohngebäudeversicherung AS-6036755673 (bitte stets angeben)

Nadistr. 4 -12, 80809 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Brief erhalten Sie den Versicherungschein für Ihre Firmen-Wohngebäudeversicherung. Bitte bewahren Sie diesen bei Ihren Versicherungsunterlagen auf.

Wie wichtig der finanzielle Schutz durch eine solche Versicherung ist, zeigen unzählige Schadenfälle Jahr für Jahr. Hier ist eine schnelle Regulierung gefragt, eine Stärke unseres Unternehmens.

Informationen über Ihren Versicherungsschutz finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Ergänzend senden wir Ihnen noch folgende Unterlagen

- · Produktinformationsblatt
- Versicherungsinformationen
- Vertragsbestimmungen inkl. der Versicherungsbedingungen

Falls Beiträge fällig sind, entnehmen Sie diese bitte der beigefügten Beitragsrechnung.





Vorsitzender des Aufslehtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler.
Vorstand: Frank Sommerfeld, Vorsitzender; Katja de la Viña, Jochen Haug,
Dr. Jan Malmandier, Dr. Dirk Steingröver, Dr. Dirk Vogler, Dr. Roll Wiswesser, Ulrike Zeller.
Für Umsatzsfewerzwecke; USt-tdhr.: DE 811 150 709
für Versicherungsteuerzwecke; Versit-hr.: 802/V96802004778
Filnenz- und Versicherungsfelstangen I.S.d. USIG/MwStSystRL sind von der Umsatzsfeuer befreit.
Sitz der Gesellschaft: München. Registergericht: Amtagerfeht München HRB 75727

Benkvesbindung Commerzbank München IBAN DE29 7008 0000 0302 0198 00 BIC DRESDEFF700 Haben Sie Fragen oder Änderungswünsche? Ihr Vermittler oder unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen gerne weiter unter den angegebenen Rufnummern.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Sommerfeld Vorsitzender des Vorstands Allianz Versicherungs-AG Dr. Dirk Vogler Mitglied des Vorstands Allianz Versinherungs-AG

Verbundene Allianz Wohngebäudeversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt Allianz Versicherungs-AG, Deutschland

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher <u>nicht</u> vollständig. Die vollständigen informationen, die auch mit ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen, bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von dlesem Informationsblatt abweichen können. Fär die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietef ihnen Versicherungsschutz für den Falt, dass ihr Wohngebäude, ihr Gebäudezubehör oder ihre Grundstücksbestandteile beschädigt oder zerstört werden bzw. abhandenkommen.



Was ist versichert

Versicherte Sachen:

/ Im Versicherungsschein bezeichnete Wohngebăude, Gebaudezubehör und sonatige Grundstücksbestandtelle ...

Versicherte Gefahren und Schäden:

- ✓ Sachschäden (Beschädigung oder Zerstörung). der versicherten Sache durch eine oder mehrere der folgenden Gefahren, soweit sie im Versicherungsschein ausgewiesen sind:
 - Feuer, z. B., durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion
- Leitungswasser
- Sturm, Hagel
- Elementargefahren: z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Schneedruck
- ✓ Innere Unruhen, böswillige Beschädigung. Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- ✓ Glasbruch
- ✓ Unbenannte Gefahren
- ✓ Zusatzdeckung für Haustechnik, soweit im Versicherungsschein ausgewiesen

Versicherungssumme

 Leistung pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr bis zur Höhe der mit Ihnen im Versicherungsschein indlyldueil vereinbarten Versicherungssummen



Nicht versicherte Sachen:

- x Gewässer, Grund und Boden, Wald
- x Baubuden, Container, Photovoltaikanlagen, Traglufthailen, Zelte

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- Sachschäden (Beschädigung oder Zerstörung) der versicherten Sachen, z. 8. durch:
 - x Kriegserelgnisse, innere Unruhen
 - x Kemenergie, nukleare Strahlung oder . radioaktive Substanzen
 - Terrorakle



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- : Ausschluss der Letstung bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden durch Sie oder einen Repräsentanten
 - ! Kürzung der Leistung bel grob fahrtässig herbeigeführten Schäden durch Sie oder einen Repräsentanten
 - Ggf. Eigenantell (Selbstbeteiligung) bei jeder Leislung (vgl. Versicherungsschein)







Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Vertragsbestimmungen am benannten Versicherungsort.
 Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen.



Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen vor Vertragsschluss etellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie müssen alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten...
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.



Wann und wie muss ich zahlen?

- Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Folgebeiträge sind – wenn wir nichts anderes vereinbart haben – Monatsbeiträge und müssen jeweils zum Monatsanfang gezahlt werden.
- Die Zahlung erfolgt regelmäßig über ein SEPA-Lastschriftmandat. Wenn eine andere Zahlungsweise als monatlich vereinbart wurde, können Sie den Beitrag auch überweisen.



Wann beginnt und wann endet mein Versicherungsschutz?

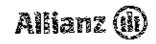
- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie mit uns vereinbaren. Diese finden Sie in Ihrem.
 Versicherungsschein. Bei einer Vertragedauer von mindestens einem Jahr verlängert sich ihr Vertrag automaßech um jeweils ein Jahr:
- Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie oder wir den Vertrag fristgerecht k\u00fcndigen.



Wie kann ich melnen Vertrag beenden?

- Wern Ihr Versicherungsvertrag für mindestens ein Jahr abgeschlossen wurde, können Sie jährlich zum Ablauf
 eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart
 ist, können Sie den Vertrag erstmals zum Ablauf des dritten Jahres, danach jährlich zum Ablauf eines jeden
 Versicherungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z. B. im
 Schadenfall.
- Die Kündigung muss uns mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax zugehen.

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft



Es betreut Sie:

Münchener Versicherungsmakler GmbH Leonhardsweg 4 82008 Unterhaching Tel. 0 89.6 13 75 00 Fax 0 89.61 37 50 75 info@mvm.de

Versicherungsnehmer:

WEG Nadistr.4-12 v.d.Dipt.Kfm.Schober GmbH u.Co.KG Hansastr. 134 81373 München



05. Oktober 2021, 12:13 Uhr

Versicherungsschein Firmen-Wohngebäudeversicherung

Versicherungsschein-Nummer: AS-6036755673

Ausfertigungsgrund: Wechsel des Versicherungsnehmers

Versicherungsbeginn und Vertragsdäuer

Versicherungsbeginn: Änderung des Vertrages zum: Versicherungsablauf: 01.01.2021, 0 Uhr 07.09.2021, 0 Uhr 01.01.2022, 0 Uhr

Schließt diese Versicherung nahtlos an eine Vorversicherung an, so beginnt dieser Versicherungsvertrag erst um 12:00 Uhr, wenn die Vorversicherung zu diesem Zeitpunkt endet. Das vereinbarte Vertragsende bleibt hiervon unberührt.

Der Vertrag verlängert sich jeweits um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monato vor Abtauf schriftlich gekündigt wird. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannton Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Versicherungsumfang

Versicherungsgrundstück

Grundstück:

Nadistr. 4 - ∙12 DE 80809 München

Objekt Wohngebäude (Wohnanteil > 50%)

Versicherte Gefahren/Sachen/Interessen für das Versicherungsgrundstück

Objekt Wohngebäude (Wohnanteil > 50%)

Bei Vertragsabschluss wurde(n) folgende Nutzungsart(en) berücksichtigt: Hauptnutzung (= llächengrößte Nutzungsart): Wohnung/Appartement mit Flächenanteil 100 %





Bitte teilen Sie uns alle Nutzungsänderungen, gleich welcher Art und welchen Umfangs gem. Teil A Ziffer 4.1 und Teil B Ziffer 5 BFIMO/BVAW mit.

Bauart:

Außenwände massiv (nicht überwiegend aus Holz) und harte Dachung (kein Notdach)

Gebäudebaujahr:

1971

Summenermittlungsmethode:

BS Bausachverständiger

Versicherungssumme

Feuerversicherung einschließlich Überspannungsschäden durch Biltz Inklusive Mietverlustversicherung 36 Monate Haftzeit

Objekt Wohngebäude (Wohnanteil > 50%) zum dynamischen Neuwert/Wert 2000

28.792.550 €UR

Leitungswasserversicherung Inklusive Mietverlustversicherung 36 Monate Haftzeit

Objekt Wohngobäude (Wohnanteil > 50%) zum dynamischen Neuwert/Wert 2000

28.792.550 EUR

Sturm-/ Hagelversicherung inklusive Mietverlustversicherung 36 Monate Haftzeit

Objekt Wohngebäude (Wohnanteil > 50%) zum dynamischen Neuwert/Wert 2000

28.792.550 EUR

Elementarversicherung (ohne Sturm/Hagel) inklusive Mietverlustversicherung 36 Monate Haftzeit

Objekt Wohngebäude (Wohnanteil > 50%) zum dynamischen Neuwert/Wert 2000

28,792,550 EUR

Gefahren und vereinbarte Selbstbeteiligung Je Versicherungsfall

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag, einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG, wird jo Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Für das Versicherungsgrundstück

Für Schäden durch:

Feuer

0 EUR

Leitungswasser
 Sturm/Hagel

3.000 EUR

Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch

0 EUR

witterungsbedingter Rückstau

0 EUR 500 **E**UR

- Überschwemmung

500 EUR

- Erdbeben

0 EUR

Hinwois: Selbstbeteiligungen für einzelne Positionen sind im joweiligen Gefahrenbaustein aufgeführt. Treffen mehrere Selbstbeteiligungen je versicherter Gefahr/Risiko zusammen, ist nur die höchste Selbstbeteiligung anzuwenden.

Jahreshöchstentschädigung (JHE) insgesamt für alle Versicherungsgrundstücke

für Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel)

2,500,000 EUR

Unter einem Versicherungsfall in der Elementarversicherung, sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden beginnen.

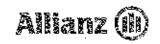
Die weiteren Entschädigungsgrenzen / Höchstentschädigungen / Jahreshöchstentschädigungen, die in der dem Vertrag zugrundeliegenden "Deckungserweiterung" für Kosten- und Sachenpositionen ausgewiesenen sind, erhöhen die vorgenannten Jahreshöchstentschädigungen nicht.

Hinweise zum Beitrag

Für Objekte, welche zum dynamischen Neuwert versichert sind, wurde bei der Berechnung des Beitrages der derzeit gültige Neuwert-Euro-Faktor 1,550 berücksichtigt.

Zahlungsperiode und Fälligkeit

Es wurde jährliche Zahlungsperiode vereinbart. Der Folgebeitrag ist jeweils am 01.01. jeden Jahres im Voraus zu zahlen.



Höhe des Beitrags

Nettobeltrag jährtich		ı	herungsteuer zur Zeit)	Versicherungsbeitrag (einschl. Versicherungsteuer)
Firmen-Wohngebäudeversicherung	In EUR 42.084,62	in % 16,34	in EUR 6.876,63	in EUR 48.961,25
Gesamt				48.961,25

Der Versicherungsteuerbetrag in der Finnen-Wohngebäudeversicherung berechnet sich mit dem Versicherungsteuersatz von 19 % aus 86 % des Versicherungsentgelts (Nettobeitrag); dies entspricht rechnerisch 16,34 %.

Der Gesamtbetrag (brutto) setzt sich für die oben genannten Versicherungsgrundstücke wie folgt zusammen:

<u>Versicherungsgrundstück</u>

Objekt

 Feuer
 10.695,67 EUR

 Leitungswasser
 16.666,55 EUR

 Sturm/Hagel
 10.280,30 EUR

 Elementar (ohne Sturm/Hagel)
 11.318,72 EUR

Falls Beiträge fällig sind, entnehmen Sie diese bitte der beigefügten Beitragsrechnung.

Versicherungsbedingungen

Vertragsgrundlagen für die Firmen-Wohngebäudeversicherung

Versicherungsbedingungen für die Firmen-Wohngebäudeversicherung mit den Inhaften:

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein: Firmen-Wohngebäude - FSV--8750Z0 (002) (als Anlage beigefügt)

AktualitätsGarantie FFS--0020Z0 (001) (als Anlage beigefügt)

Teil B - thre Pflichten FFS--0001Z0 (000) (als Anlage beigefügt)

Teil C - Allgemeine Regelungen FFS--0010Z0 (000) (als Anlage beigefügt)

Deckungserweiterung zu Ihrer Verbundenen Allianz Wohngebäudeversicherung - FSV--8770Z0 (001) (als Anlage beigefügt)

Erläuterung der versicherten Sachen und des Deckungsumfanges der Glasversicherung in der BFIMO, BVAW, BFINH, BLINH - FSV--8800Z0 (001) (als Anfage beigofügt)

Zusätzliche Vereinbarungen

Rahmenvereinbarung zwischen der Allianz Versicherungs-AG und der Münchener Versicherungsmakler GmbH.

Repräsentant: Doreen Kind

Mitversichert ist die Tiefgarage.

Gebäudewertermittlung nach SkenDafa

Weitere Vereinbarungen gemäß Klauseibogen

Ermittlung der Vers.summe (BS) - Kl. 1106

<u>Klauselbogen</u>





(Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht abgeschlossen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen)

Ermittfung der Versicherungssumme (BS) - Kl. 1106

Die Versicherungssumme Euro-Wert 2000 wurde auf unsere Verantwortung mittels einer Versicherungssumme Wert 1914, die durch einen Bau-Sachverständigen (Methode BS) ermittelt worden ist, umgerechnet.

Auf den Einwand der Unterversicherung werden wir verzichten, falls Sie wertsteigernde An-, Um- und Ausbauten, die nach Ermittlung der Versicherungssumme durch den Bau-Sachverständigen vorgenommen worden sind, bei Bildung der Versicherungssumme dieses Vertrages berücksichtigt haben, und falls die sonstigen Voraussotzungen gemäß gemäß Teil A Ziffer 1.4.3 Abs. 6 bis 8 BFIMO bzw. BVAW vorliegen.

05. Oktober 2021

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Frank Sommerfeld Vorsitzender des Vorsiande Allenz Versicherungs-AG

Dr. Dirk Vogler Mitglied des Vorstends Mianz Versicherungs-AG



ALLIANZ VERSICHERUNGS-AG-

KUNDENINFORMATION ZU CYBERRISKEN IN DER FIRMEN SACHVERSICHERUNG

CYBER ALS ELEMENTATIFS GESCHÄFTSTISIKE

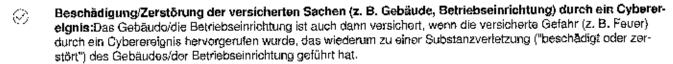
Cyberrisiken sind aus unserer heutigen Geschäftswelt nicht mehr wegzudenken. Sie sind zu einem elementaren Geschäftsrisiko geworden, das ohne einen angemessenen Versicherungsschutz die Existenz ihres Unternehmens bedrohen kann. Insbesondere in Fällen, in denen Cyberereignisse zu Zerstörungen oder Beschädigungen von Sachen und hieraus resultlerenden Vermögensschäden führen, sind Cyberrisiken regelmäßig bereits über Ihre klassischen Versicherungspolicen, wie belspielsweise die Sachversicherung für ihr Gebäude und ihre Betriebseinrichtung, gedeckt. Hingegen müssen Sie Cyberrisiken, die unmittelbar, d. h. ohne vorausgehenden versicherten Sachschaden, zu Vermögensschäden führen, regelmäßig gesondert absichern. Da uns Transparenz und Ihre Sicherheit sehr am Herzen liegen, haben wir ihnen einen Überblick darüber erstellt, welche Cyberrisiken in der Finnen Sachversicherung der Allianz gedeckt sind und welche nicht.

Bitte beachten Sie, dass dieses informationsbiatt lediglich einen Überblick über wesentliche cyberrelevante Deckungen und Ausschlüsse gibt und nicht vollständig ist. Es ist unverbindlich und nicht Teil der Vertragsunterlagen.





Über die Firmen Sachversicherung der Afilanz können Sie auswählen, gegen welche Gefahren (z. B. Feuer, Leitungswasser) für Gebäude oder Ihr Betrieb abgesichert werden sollen. Dabel können Sie auch die Absicherung gegen "unbenannte Gefahren" wählen. Haben Sie diese Absicherung gewählt, ist im Rahmen der definierten Tatbestandsmerkmale (z. B. "unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen einer Sache") alles versichert, was nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Einen ausdrücklichen Einschluss der Gefahr "Cyber" gibt es nicht. Dennoch haben Sie folgenden Schutz in Bezug auf dioses Risiko:



Beispiel: Durch einen Cyberangriff werden Schutzeinrichtungen einer Maschine oder Anlage, z. B. der Überdrehzahlschutz oder die Beinebstemperaturüberwachung, manipuliert. Als Folge der Überhitzung kommt es zu einem Brand, der nicht hur die Maschine beschädigt oder gar zerstört, sondern die gesamte Produktionshalle in Mitteidenschaft zieht.

Beschädigung bzw. Verlust von Daten, Programmen oder Software Infolge eines Cyberereignisses: Wurde \bigcirc ein Teil der versicherten Betriebstechnik zerstört, das gleichzeitig als Datenträger lungierte, sind auch die darauf befindlichen Daten und Programme/Software versichert.

Belspiet: Durch einen Cyberangrift wird die Kühlung einer Computeranlage, auf der sich die Betriebssoftware oder Steuerungsdaten behinden, manipuliert. Das durch die Überhitzung hervorgerulene Feuer führt zur Beschädigung der dort einge-setzten Datenträger und der sich darauf befindenden Daten und Programme.





Durch ein Cyberereignis hervorgerufene Betriebsunterbrechungsschäden als Folge eines gedeckten Sach- \bigcirc schadens: Entstoht durch ein Cyberereignis ein Sachschaden, der Ihre Betriebseinrichtung bzw. Ihr Gebäude beschädigt bzw. zerstört, hat dies meist auch eine Betriebsunterbrechung zur Folge. Haben Sie zusätzlich eine Allianz Betriebsunterbrechungsversicherung abgoschlossen, ersetzt diese auch den cyberbedingten Betriebsunterbrechungsschaden.

Beispfel: Im Falle eines vorausgegangenen Sachschadens und dem Vorllegen einer Betriebsunterbrechungsversicherung sind der entgangene Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten als Folge einer Betriebsunterbrechung versichert.

NICHT VERSICHENTE CYRERSCHÄDEN

Funktionsunfähigkeit der versicherten Betriebseinrichtung ohne Substanzverletzung: Die Firmen Sachversicherung der Allianz deckt nur die "Beschädigung und Zerstörung" einer versicherten Sache durch ein Cyberereignis (vgl. oben). Führt ein Cyberereignis nur dazu, dass z. B. eine Computeranlage/Produktionsmaschine nicht mehr funktioniert, ohne aber in ihrer Substanz vertetzt zu sein, ist für den Sach- wie auch den Betriebsunterbrechungsschaden kein Versicherungsschutz gegeben.

Belspiel: Durch ein Cyberereignis werden die Software von Maschinen oder an anderer Stelle (Server, Cloud) abgelegte: ... Daten zur Erzeugung von Werkstücken oder Produkten bestimmter Form und Anforderung gezielt verschlüsselt bzw. verändert (zerstört). Die Maschine bzw. der Datenträger werden in ihrer Substanz zwar nicht verletzt, abendie Produktion steht still. Mangels gedeckten Sachschadens sind weder der Produktionsausfall noch die Kosten für die Wiederherstellung der Daten und Programme versichert

Zerstörung bzw. Verlust von Daten, Programmen oder Software ohne Zerstörung des Datenträgers: Gehen $(\widehat{\mathbf{x}})$ Daten oder Programme/Software verloren oder werden sie zerstört, ohne dass der Datenträger, auf dem sie gespolchert sind, beschädigt bzw. zerstört wird, ist dieser Schaden ebenfalls nicht versichert.

Beispiet: Durch ein Cyberereignis werden auf in Maschinen eingesetzten Datenträgern oder an anderer Stelle (Server, Cloud) abgelegte Daten und Programme gezielt verschlüsselt bzw. verändert (zerstört). Die Datenträger selbst werden dabei nicht beschädigt. Mangels gedeckten Sachschädens sind die Kosten für die Wiederherstellung der Daten und Programme nicht versichert.

"NICE TO KNOW"

Was ist elgentlich ein "Cyberereignis"?

andah belah atabat belah b Unter einem Cyberereignis, z. B. einem Cyberangriff, vorsteht man u. a. einen elektronischen Eingriff, der über eine Netzwerkverbindung gegen einzelne Computer, Maschinen- oder Anlagensteuerungen oder ganze IT-Systeme erfolgt. Der Eingriff führt däzu, dass die Sicherheitsbarneren der Systeme durchbrochen werden, um beispielsweise bei einem zielgerichteten Angriff IT-Système oder Steuerungen und deren Sicherheitssysteme zu sabotieren, Daten und Programme auf in Maschinen oder Anlagen eingesetzten Datenträgern oder an anderer Stelle (Server, Cloud) abgelegte Daten gezielt zu verschlüsseln, zu verändern, zu zerstören oder Daten auszuspähen. 우리 이 가는 말을 보고 있습니다.

(1) Wie kann Ich "echte" Vermögensschäden versichern? Wir bieten Ihnen unseren Allianz CyberSchutz an, der speziell dazu konziplert wurde, Sie umfassend vor Risiken der Informationstechnologie zu schützen. Haben Sie Interesse? Sprechen Sie uns an!

Versicherungsinformationsblatt zu einer Firmen-Wohngebäudeversicherung vom 05.10.2021



für WEG Nadistr.4-12 v.d.Dipl.Kfm.Schober GmbH u.Co.KG

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

Wer ist ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Verstcherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Könlginstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handetsregister München unter der Nummer HRB 75727.

Die Namen der vertrotungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot und Ihrem Versicherungsschein genannt. Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht glit?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag bzw. sobald Sie unser Angebot angonommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscholns.

Sowoh: für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis ertolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können ihre Vertragserktärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerruten. Die Frist beginnt, nachdem Sie

- den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung.
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in dieser Versicherungsinformation, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,

jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artiket 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeltige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Alllanz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München oder per Fax an 0800/4400/101 und aus dem Ausland per Fax an 0049/89/207002911 oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de.

Im Falte eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Belträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufstrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabel handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/30 des Monatsbeitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags, 1/180 des halbjährlichen Beltrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags, let der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, dürfen wir pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von 1/x (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) horauszugeben sind.

Haben Sie wirksam widerrufen, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mohr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe dürfen wir weder vereinbaren noch verlangen.







Versicherungsinformationsblatt zu einer Firmen-Wohngebäudeversicherung

Ihr Widerrufsrecht edischt, wenn der Vertrag auf ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Vorsicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange ihr Vertrag fäutt und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitto an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000.- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsverschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Strellbeilegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeloitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat VBS 4, Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.



Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Firmen Wohngebaudeversicherung

Im Rahmen Ihrer Allianz Firmen Sachversicherung können Sie verschiedene rechtlich selbständige Verträge (Leistungsbausteine) abschließen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Hirem Versicherungsschelk entnehmen. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Verträgspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und In welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneiben werden unter anderem besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Bausteln beachten müssen (besondere Obliegenheiten).

Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Baustein Verburiderie Allianz Wohngebaudeversicherung SV-8750/02

		Scite
1.	Leistungsvoraussetzungen und	
	Leistungsumfang	1
1.1	Versicherte Sachen, Daten und Programme, Kos-	
	ten und Mietverfust	1
1.3	Versicherte Gefahren und Schäden	5
1.4	Entschädigung, Versicherungssumme und Versi-	
* 1-	cherungswert	10
2.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschräл-	
۷.	kungen	. 16
2.1	Welche Gefahren und Schäden sind nicht versi-	
۷.۱		16
6.6	welche Wartezeit gilt bei der Elementarversiche-	. 10
2.2		. 16
	rung?	
2.3		±6
	lich oder grob fahrlässig herbeiführen?	.0
2.4	Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versiche-	40
	nungsfalls versuchen, uns arglistig zu täuschen?	16
2.5	Was gift bei Verzicht auf Ersatzansprüche?	
2.6	Sanktionsklatuse!	
3.	Ihre Besonderen Obliegenheiten	16
3.1	Obllegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls.	
	Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie be-	
	achten?	. 16
3.2	Obllegenheiten bel und nach Eintritt des Versiche-	
	rungsfaltes	
3.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	17
4.	Gefahrerhöhung	. 17
4.1	Was bedeutet die vorvertragtiche Anzeigepflicht	
	und was gilt bei Gofahrerhöhung?	17
5.	Anpassung des Beltrags, Kündigung und allg.	
	Vertragsregelungen	. 17
5.1	Wann beginnt und endet der Versicherungs-	
	schutz?	. 17
5.2	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung (bei Ein-	
	malbeitrag) beachten?	
5.3	Unter welchen Voraussetzungen kann sich Ihr	
0.0	Beitragssatz ändern?	. 17
5.4	Was gift nach Eintritt des Vorsicherungsfalles für	
	die Versicherungssummen und enter wolcher Vor-	
	aussetzung kann die Versicherung gekündigt wer-	
	den?	. 18
5.5	Was gift für Ihre Mitteilungen ยกd Erklärungon, die	
0.0	sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	18
5.6	Was gilt nach dem Gesetz, wenn Ste uns eine Ån-	
5.6	derung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht	
	mittellen?	. 18
5.7	Was müssen Sie nach dem Gesotz bei Veräuße-	. 119
0.7	rung der versicherten Sache oder Interessens	
	mag der versicherten bache oder interessens-	

wegfall beachton?....

AktualitätsGarantie

Teil B - Ihre Pflichten für alle Bau steine

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Geregelt worden auch die Fofgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie In Tell A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsberoich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbaustelne.

		Seite
1.	Vorvertragliche Anzeigepflicht	. 21
2.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszah-	
	lung	. 21
3.	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	
4.	Mitteihingsobliegenhelt, wenn Sie auch eine ande-	
	re Versicherung in Anspruch nehmen können	22
5.	Gefahrerhöhung	, 23
6.	Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns	23

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle tielstungsbausteine.

		Selte
1.	Beginn des Versicherungsschutzes	. 24
2.	Versicherung für fremde Rechnung	. 24
3.	Bedingungsanpassung	24
4.	Definition des Versicherungsjahres	25
5.	Ende des Vertrags	. 25
6.	Beitrag bei vorzeltiger Vertragsbeendigung	25
7.	Deutsches Recht	. 25
8	Zuständiges Gericht	. 25
9.	Verjährung	. 26





Teil A - Leistungsbausteine

Soweit Sie die Verbundene Allianz Wohngebäudeversicherung gegen eine oder mehrere Gefahren/ Gefahrengruppen gemäß Teil A Ziffern 1.3.1 bis 1.3.9 nicht beantragt haben, sind für Sie die diese Gefahren/Gefahrengruppen betreffenden Bestimmungen nicht maßgebend.

Baustein Verbundene Allianz Wohngebäudeversicherung SV 8750/02

Leistungsvoraussetzungen und: Leistungsumfang

1.1 Versicherte Sachen, Daten und Programme, Kosten und Metverlust

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 Welche Sachen sind versichert?
- 1.1.2 Welche Daten und Programme sind versichert?
- 1.1.3 Welche Kosten und zusätzlichen Einschlüsse sind versichert?
- 1.1.4 Was let in der Mietverlustversicherung versichert?

1.1.1 Welche Sachen sind versichert?

(1) Versicherte Sachen

Versichert sind in der Versicherung gemäß Ziffem (.3.1 bis 1.3.6 und 1.3.9

a) dig im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteiten, die überwiegend der Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind, einschließlich Nebengebäude und Garagen;

Als Gebäudebestanoteile gelten auch die technischen Gebäudebestandteile

Zu Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind.

b) Gebäudezubehör

 c) weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestangteile auf dem Versicherungsort nur, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und dies besonders vereinbart ist.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandtelle eind auf dem Versicherungsort befindliche Einfriedungen, Terrassen, Hof- und Wegbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen und Carports, elektrische Freileltungen, Beleuchtungsanfagen (nicht Leuchtwerbeanlagen), Antennen (soweit nicht ausschließlich geworblich geputzt), Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen und Brietkastenanlagen.

d) Soweit die Versicherung eines Neubaues beantragt ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Feuerversicherung gemäß Ziffer 1.3.1 bis zur bezugsfertigen Herstellung auch auf dem Versicherungsort lagemde Baustoffe.

Im Rahmen dessen ist auch versichert:

- aa) Ihr Interesse als Bauherr oder sonstiger Auftraggeber.
- bb) Das Interesse afler Unternehmen, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.
- cc) Ansprüche, die Ihnen oder einem versicherten Unternahmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspitichtigen Schaden zu-

stehen, gehen auf uns auch dann über, wenn Sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.

(2) Versicherte Sachen in der Glasbruchversicherung

Versichert sind in der Glasbruchversicherung gemäß Zliffer f.3.7 folgende fertig eingesetzte oder vollständig montierte, aus Glas oder Kunststoff bestehende Bestandteile versicherter Gebäude: Außenscheiben, Innenscheiben, Spiegel, Lichtkuppeln, Glasbausteine, Profilbaugläser und Scheiben von Sonnenkollektoren (nicht Solarzeilen, die der Stromversorgung dienen).

(3) Versicherte Sachen in der Haustechnik

Versichert sind in der Zusatzversicherung für die Haustechnik gemäß Ziffer 1.3.9 die technischen Bestandteile, wie

- a) Maschinen.
- b) maschinelle Elnrichtungen,
- c) Anlagen und Geräte

sowie Daten und Programme nach Ziffer 1.3.9 Abs. 2, die für die Grundfunktion der technischen Gebäudebestandteile notwendig sind oder hierfür individueil erstellt wurden.

Technische Bestandteile von Gebäuden sind z.B. Heizungsanlagen, Klimaanlagen, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlage, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Elribruchmeldeanlagen, Solanthemileanlagen;

- (4) Night versichert sind
- a) Gewässer, Grund und Boden, Wald;
- b) in das Gebäude nachträglich eingefügte nicht aber ausgetauschte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- c) Baubudon, Container, Photovoltaikanlagen, Traglufthallen, Zelte;
- (5) Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.3.1 bis 1.3.9 bleiben unberührt.

1.1.2 Welche Daten und Programme sind versichert?

- (1) Daten und Programme sind keine Sachon.
- (2) Versichert sind Jedoch im Rahmen der technischen Gebäudebestandtelte:
- a) Schaden an Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Abs. 2 b wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

b) Daten und Programme, die f
 ür die Grundfunktion einer versicherten S
 äche notwendig sind

Wir ersetzen die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme sind System-Programmidaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.



(3) Nicht versichert sind

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Ebenso leisten wir ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

1.1.3 Welche Kosten und zusätzlichen Einschlüsse sind versichert?

- (1) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens
- a) Wir erstatten Ihnen Aufwendungen, auch erfolgiose, die Sie bei Eintritt des Versicherungstalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften, oder die Sie gemäß unseren Weisungen gemacht haben.
- b) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltand, so leisten wir den Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen erfolgten.
- c) Sind wir berechtigt, die Leistung zu k\u00fcreen, k\u00f6nnen wir auch den Aufwendungsersatz nach a und b entsprechend k\u00fcreen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen h\u00f6chstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position bzw. die vereinbarte H\u00f6chstentsch\u00e4digung; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen gem\u00e4\u00df unsorer Weisungen entstanden sind.
- e) Wir haben den f

 ür die Aufwendungen gem

 äß a erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen hin vorzuschießen.
- f) Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen werden nicht ersetzt, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- g) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch freiwillige Zuwendungen ihrerseits an Helfer, die sich bei der Schadensbekämpfung/-begrenzung in Folge eines Versicherungsfalles eingesetzt haben, satern vorher unsere Zustimmung vorlag, bis zur vereinbarten Höchstentschädigung.
- (2) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- a) Wir erstatten die Kosten f
 ür die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens insowelt, als deren Aufwendung den Umst
 änden nach geboten war. Dies gilt auch d
 änn, wonn diese Kosten zusammen mit der sonst
 lgen Entsch
 ädigung die Versicherungssumme bzw. die vereinbarte H
 öchstentsch
 ädigung
 übersteigen.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so erstatten wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgetorden worden sind.

- b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu k\u00fcrzen, k\u00f6nnen wir auch den Kostenersatz nach a entsprechend k\u00fcrzen.
- c) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir abweichend von a bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden, die Kosten einer den Umständen nach erforderlichen Leckageortung, auch wenn kein Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen angefallen ist.
- (3) Feuerfösch-, Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

- a) die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften (Feuerlöschkosten).
- b) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächstmöglichen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten).
- aa) Bei Versicherungsfällen, die durch Elementargefahren gemäß Ziffer 1.3.5 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über den Versicherungsort gemäß Zifter 1.2 Abs. 1 hinausreicht, die Aufwendungen werden nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen;
- bb) Aufwendungen f
 ör Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen gem
 äß Ziffer 2 .1 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden nur ersetzt, soweit dle Maßnahmen gesetzlich geboten sind;
- e) die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der - auch anderweitig gegen dieselbe Gefahr - versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Auch wenn vereinbart ist, dass außerhalb versicherter Gebäude, Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung versichert sind, werden Bewegungs- und Schutzkosten, die Infolge einer Rohrbruchbeseitigung an solchen Rohren anfallen, nicht ersetzt.

(4) Mehrkosten infolge Preissteigerung

Sofern die Dynamische Neuwertversicherung vereinbart ist, ersetzen wir auch die notwendigen Mehrkosten Infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaftung nicht unvorzüglich verankassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bel unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten Infolge von Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

(5) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die Infotge eines Versicherungsfattes notwendigen Aufwendungen zur Beseltigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfaltes innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofam Sie zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind (Verkehrssleherungsmaßnahmen).

(6) Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosien infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.

- a) Mehrkosten infolge beh\u00f6rdlicher Wiederhersteltungsbeschr\u00e4n-kungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund \u00f6ffenflichrechtlicher Vorschriften nicht in dorselben Art und G\u00fcte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt das Versicherungsfalls ganz oder tellweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mahrkosten nicht versichen

- c) Wenn die Wiederherstallung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- (7) Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Soweit dies vereinbart und nicht bereits im Versicherungswert berücksichtigt ist, ersetzen wir auch die Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles.

Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht mehr möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst naho kommt,

(8) Sachverständigenkosten

Sowell dies vereinbart ist und der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzen wir die nach den Bestimmungen der Ziffer 1.4.7 durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

- (9) Kosten für die Dekontamination von Erdreich
- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen, die Ihnon aufgrund beh\u00f6rdlicher Anordnungen entstehen, um
- aa) Erdreich von eigenon oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- bb) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagem oder zu vornichten;
- co) Insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aa) eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und
- bb) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rückslicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten selt Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestchende Kontamination des Erdreiches erhöht, so erseitzen wir die Aufwendungen gemäß Absatz 9 a bis 9 b, soweit sie auch ohne die bestehende Kontamination angefallen w\u00e4ren.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Veroflichtungen Ihrerseits einschließlich der sogenannten Einlichererhaftung werden nicht ersetzt.

e) Entschädigung wird nicht geleistet, sowelt Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprüchen können.

(10) Beschleunigungskosten.

Soweit dies vereinbart ist, und nicht über einen anderen Vertrag Entschädigung erlangt werden kann, ersetzen wir die notwendigen Kosten für Beschleunigungsmaßnahmen Infolge eines Versicherungsfalls für Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, um eine beschleunigte Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zu erreichen.

(11) Sonstige Aufwendungen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch Aufwendungen

a) für die Reperatur von Schäden an Türen oder Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen) einschließlich deren Schließ-vorrichtungen, an Rolliäden oder Schutzgittern, an Dächern, Decken, Wänden oder Fußböden eines versicherten Gebäudes, sowie an Zäunen und Toranlagen auf dem Versicherungsort, wenn diese Schäden dadurch entstanden sind, dass ein Dieb in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.

Der Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch den Versuch einer solchen Tat;

b) für den Austausch von Wasserhähnen, Wassermessern, Geruchsverschlüssen und Ventilen, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1.3.3 Abs. 3 a as im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig werden, sowie für Bruchschäden gemäß Ziffer 1.3.3 Abs. 3 a as an Armaturon (Wasser- und Absperrhähne, Wassermesser, Geruchsverschlösse und Ventilo) bis zur vereinbarten Jahreshöchstentschädigung.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen

- d) die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1.3.3 Abs. 3 Leitungswasser oder Gas austritt und der Mehrverbrauch samt anfallender Abwassergebühr durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird;
- d) für das Enttemen von Bäumen des Versicherungsgrundstückes, sofern diese durch
- aa) Sturm oder Hagel
- bb) Brand, Blitzschlag oder Explosion

abgeknickt, entwurzelt, umgestürzt oder auf andere Weise so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist;

e) für Schäden durch einfachen Diebstahl von fest mit dem Gebäude vorbundenen Sachen, wie z.B. Markisen, Schutzgittor, Rollläden, Antennen, Satellitenanlagen, Kupterfallrohro;

Entschädigung wird nur gefeistet, sowelt für Schäden nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann;

- für die Beseitigung von Verstopfungen an Rohren der Wasserversorgung innerhalb versicherter Gebäude, sofern diese Rohrvorstopfung ursächlich für einen versicherten Leitungswasserschaden gewesen ist. Es gift die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung;
- g) für die Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen, wenn Bäume, Sträucher oder Kletterpflanzen durch Sturm, Hagel, Brand, Blitzschlag oder Explosion so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration der Pflanzen nicht zu erwarten ist. Es gilt die vereinbarte Höchstentschädigung.

Kein Ersatz wird geleistet, wenn die Bäume, Sträucher oder Kleiterpflanzen bereits abgestorben waren.

- h) Soweit dies vereinbart ist und die Pflichten gemäß Ziffer 3.1 Abs. 3 erfüllt wurden, ersetzen wir die Auftaukosten an versicherten Rohren und angeschlossenen Einrichtungen.
- (12) Mehrkosten Infolge Modernisierungsmaßnahmen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch Mehrkosten infolge von Modernisierungsmaßnahmen, Wertverbesserungen und Umweltschutzmaßnahmen an versicherten und von einem Versicherungsfall betroffenen Sachen.

Ersetzt worden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich in versicherte und von einem Versicherungsfall betroffene Sachen investierten Mehrkosten gemäß Satz 1.

(13) Rückreisekosten aus dem Urlaub oder von Dienstreisen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir Reisemehrkosten, wenn Sie oder ein Beauftragter wegen eines erheblichen Versicherungsfatles verzeitig ihre Urlaubs- oder Dienstreise unterbrechen oder abbrochen und an den Schadenort reisen und aus einem anderen Versicherungsvertrag hierfür keine Leistung erhalten.

- a) Emeblich ist ein Versicherungsfall; wenn der Schaden voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt und ihre Anwesenheit oder die eines Beauftragten am Schadenort notwendig macht.
- b) Als Urlaubs- odor Dienstreise gilt jede privat oder dienstlich verantasste Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.
- c) Reisemehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem vorher benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
- d) Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verh
 ältnisse zutassen.
- a) Ist aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über den Rundtunk notwendig, werden die arforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, von uns eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.
- f) Sie oder der Beaultragte sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort Weisungen von uns einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Es gilt die vereinbarte Höchstentschädigung.

(14) Hotelkosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Kosten für Hotel oder sonstiger Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung infolge eines Versicherungsfafles unbewohnbar wurde und ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Tell der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Anfallende Nebenkosten (z.B. für Frühstück, Telefon) fallen nicht unter die Entschädigungsleistung.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit nicht aus einem anderen Vertrag eine Entschädigung erlangt werden kann.

(15) Aufwendungen in der Glasbrüchversicherung

Wir ersetzen in der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 die infolge eines Versicherungsfaltes entstandenen Aufwendungen für das notwendige vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerbrechen versicherter Sachen entstanden sind (Notverglasungen, Notverschaltungen).

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir femer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwondungen

 a) um die sich das Liefern und Einsetzen oder Montieren durch erschwerende Umstände (z.B. Hebebühnen, Kräne, Gerüste) sowie das Boseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen, die das Einsetzen oder Montieren von Ersatzscheiben behindern, verteuem;

- b) für die Wiedorherstellung von Anstrichen, Malereien, Schriften oder Ähnlichem auf Oberflächen versicherter Sachen oder für die Wiederherstellung von deren Bestandteilen (z.B. aufgeklebte Folien, Beschläge von Ganzglaskonstruktionen);
- c) für die Beseitigung von Schäden an Uπrahmungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarmeinrichtungen.

1.1.4 Was ist in der Mietverlustversicherung versi-

(1) Versicherter Mietvorlust

Soweit dies vereinbart ist, ist Mietverlust für die in diesem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude versichert.

Miletvorlust liegt vor, soweit infolge eines Versicherungsfaltes

- a) Mieter von Räumen kraft Gesetzes oder nach dem Mietverfrag berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) Nutzungsausfalt entsteht, weil Sie die Räume selbst benutzen oder unentgettlich Dritten überlassen haben und die Räume unbenutzbar geworden sind, und die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zumutbar ist.
- (2) Versicherter Mietbetrag

Der Berechnung ist zugrunde zu legen,

- a) für Mietverlust der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Mietbetrag zuzüglich der auf den Mieter umlagefähigen Betriebskosten, soweit diese fortlaufen;
- b) für Nutzungsausfall der ortsübliche Mietbetrag zuzüglich der fortlaufenden Betriebskosten, soweit sie auf den Mieter umlagefählig wären

Als Mietbetrag im Sinne dieser Bestimmungen gilt das Entgelt für die Überlassung der gemieteten Räume oder Gebäudeteile und des dazugehörigen Zubehörs gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 1 b.

Nicht zum Mietbetrag im Sinne dieser Bestimmungen gehören Entgelte für gemietetes inventar oder für vom Vermieter zu erbringende Leistungen, die nachstehend nicht als Betriebskosten definiert stod

Als Betriebskosten geiten, neben der Grundsteuer, die Kosten

- der Wasserversorgung und Entwässerung,
- des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgung.
- des maschinellen Personenautzuges, der Straßenreinigung und Müllabführ.
- der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
- der Gartenpflege,
- der Beleuchtung der dem alkgemeinen Gebrauch dienenden Gebäudeteile (z.B. Treppenhäuser, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräume etc.).
- · der Schornsteinreinigung,
- der Sach- und Haftpflichtversicherung; soweit sie das versicherte Gebäude betreffen,
- des Hauswarts,
- der Gemeinschafts-Antennenanlage sowie der maschinellen Gemeinschafts-Waschelnrichtungen.
- (3) Firsatz bei nicht vermieteten oder nicht genutzten Räumen sowie noch im Bau befindliche Gebäude
- a) Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet oder nicht genutzt waren, wird Mietverlust ersetzt, soweit nachweislich eine Vermietung oder Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt wäre, der in der Wiederherstelfungszeit liegt.





b) Die Mietverlustversicherung gilt in der Feuerversicherung gemäß Ziffer 1.3.1 auch für noch im Bau befindliche Gebäude, die durch diesen Versicherungsvertrag versichert sind.

(4) Haffzeit

Mietverlust oder Nutzungsaustall gemäß Abs.1 werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Sie die Wiederherstellung oder den Wiederbezug nicht scholdhaft verzögert haben.

Wird der Mietverlustschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert, besteht Versicherungsschutz nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf das versicherte und vom Sachschaden betroffene Gebäude beziehen.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietverlustschädens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung des versicherten Gebäudes zum Zeltpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietverlustschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen dart, wird für die Vergrößerung des Mietverlustschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

1.2 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

Versicherungsort

Versicherungsort in der Versicherung gemäß Zilfer 1.3.1 bis 1.3.6, 1.3.8 und 1.3.9 sind die in dom Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

(2) Versicherungsort in der Glasbruchversicherung

In der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsort sind die Gebäude auf den im Versichrungsvertrag bezeichneten Grundstücken.

1.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Inhatt die	eses Abschnitts:
1.3.1	Was ist in der Feuerversicherung versichert?
1.3.2	Nicht besetzt
1.3.3	Was lat in der Leitungswasserversicherung versi- chert?
1.3,4	Was ist in der Sturm- und Hagelversicherung ver- sichert?
1.3.5	Was ist in der Elementarversicherung (ohne
	Sturm und Hagel) versichert?
1.3.6	Was ist in der Versicherung von Schäden durch
	Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprail, Rauch, Über- schalldruckwellen versichert?
1.3.7	Was let in der Glasbruchversicherung versichert?
1.3.8	Was ist in der Versicherung von Schäden durch
	unbenannte Gefahren versichert?
1.3.9	Was ist in der Zusatzversicherung für die Haus-
	technik versichert?

1.3.1 Was ist in der Feuerversicherung versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Brand,

- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) implosion,
- Anprail oder Absturz eines Luftfahrzeuges
- f) Sengschaden, soweit dies vereinbart ist,

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

(2) Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

(3) Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Blitzschlag ist nicht schon dann bewiesen, wenn während eines Gewitters Überspannungsschäden an elektronischen oder eiektrischen Einrichtungen eingetreten sind.

Wir ørsetzen auch Überspannungsschäden durch Bitz oder sonsilge atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

(4) Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Schäden durch Verpuffung stehen einer Explosion gleich.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohnellungen usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zertissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Inneran eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Bohälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind auch Explosionsschäden durch das Vorhandensein konventioneller Kampfmittel aus dem ersten und zweiten Weltkrieg mitversichert. Der Ausschluss gemäß Ziffer 2.1 Abs. 1 gift insoweit nicht.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schattorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck antstehen.

(5) implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck intelge eines Inneren Unterdrucks.

(6) Anprali oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

(7) Sengschaden, soweit dies vereinbart ist

Der Sengschaden ist ein örtlich begrenzter Schaden, der durch äußerliche Hitzeelnwirkung oder Glut entsteht und durch Verfärbung der versengten Stelle sichtbar wird.

(8) Nicht versicherte Schäden



Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Erdbebon;
- b) Innere Unruhen.

1.3.2 Nicht besetzt

1.3.3 Was ist in der Leitungswasserversicherung versichert?

Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidtig ausgetretenes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

- (2) Leitungswasser ist Wasser, das aus
- a) Robren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen).
- b) sonstigen mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Ehrrichtungen,
- c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfhoizung sowie aus Kfima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsantagen,
- d) ortsfesten Wasserlöschanlagen,
- e) Wasserbetten und Aquarlen

bestimmungswidrig austritt.

Wasserdampf, auf Wasser beslerende Flüssigkeiten von ertsfesten Wasserfoschanlagen oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öie, Kühl- oder Kältemittel, steinen Leitungswasser gleich.

(3) Frost- und Bruchschäden

Frost- und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren

- a) Innerhalb der versicherten Gebäude sind versichert;
- aa) Bruchschäden, auch durch Frost, an Hohren
- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
- der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Sofarheizungsanlagen,
- von ortsfesten Wasserlöschanlagen;

Zu den Rohren im Sinne dieses Absatzes gehören nicht solche Rohre, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen installationen sind.

Sofern jedoch vereinbart sind Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung versichert, soweit die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

Als innerhalb des Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes. Rohre von Solarheizungsanlagen getten als Rohre innerhalb des Gebäudes;

bb) Frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Abspermähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
- Heizkörpern, Heizkosseln, Boilern oder anderen vergleichbaren Toilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, einschließlich deren Bestandfeile (auch Rohre);
- Teile von ortsfesten Wasserlöschanlagen
- b) Außerhalb der versicherten Gebäude sind versichert:

aa) Bruchschäden, auch durch Frost, an Zuteitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima- und Wärmepumpenanlagen, soweit diese Hohre der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und auf dem Versicherungsort verfegt sind;

bb) sofern dies voreinbart ist, Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohron gemäß aa, soweit

- diose Rohre auf dem Versicherungsort verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Antagen dienen;
- diese Rohre außerhalb des Versicherungsortes vorlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit Sie datür die Gefahr tragen.

(4) Ortsfeste Wasserlöschanfagen

Zu ortsfosten Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlagen dienen.

- (5) Nicht versicherte Schäden
- a) Night versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
- bb) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- co) Wassermangel, auch wenn er die Folge eines Rohrbruchos ist;
- dd) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser (gemäß Abs. 2) die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- ee) Schwamm;
- 9) Hegenwasser aus Fallrohren;
- gg) Wasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen:
- hb) Brand, Blitzschlag, Exptosion oder Implosion, Angrall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, auch wenn diese Schäden durch Leitungswasser entstehen;
- ii) Erdbeben;
- jj) Innere Unsuhen.
- b) Nicht versichen sind ferner Schäden an
- aa) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen:
- bb) Sachen die noch nicht betriebstertig aufgesteilt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

1.3.4 Was ist in der Sturm- und Hagelversicherung versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkornmen.

(2) Sturm

Sturm ist eine wetterbodingte Luftbewegung von mindestens Whidstärke 8 nach Beaufort (Windgoschwindigkelt mindestens 62 km/ Stunde). ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gobäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfählgen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfrelen Zustandes des versicherten Gebäudes oder mit diesem Gebäude baufich verbundenen Gebäuden nur durch Stump entstanden soin kann.
- (3) Hage(

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

- (4) Nicht versicherte Schäden
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- aa) Stermflet:
- bb) Lawinen;
- cc) Erdbeben;
- dd) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- ee) Brand, Bitzschlag, Explosion, Implosion, Angrali oder Absturz von Luttfahrzeugen seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Nicht versichert sind ferner Schäden an
- aa) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befludlichen Sachen;
- bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder monfiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

1.3.5 Was let in der Elementarversicherung (ohne Sterm und Hagel) versichert?

Versicherte Gefahren und Schäden

Wir feisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung des Versicherungsortes,
- b) witterungsbedingten Rückstau,
- c) Erdbeben,
- d) Erdsenkung,
- e) Erdrutsch,
- f) Schneedruck,
- g) Lawinen,
- h) Yulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

(2) Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes mit Oberflächenwassor durch

 a) Ausuferung von oberfrollschen (stehenden oder fließenden) Gewässem;

- b) Witterungsplederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ereignissen gemäß a) oder b).

Versichert sind nur Schäden durch unmittelbare, oberirdische Einwirkung des überflutenden Wassers auf versicherte Sachen.

(3) Witterungsbedingter Rückstau-

Witterungsbedingter Hückstau liegt vor, wenn Wasser infolge von Witterungsniederschlägen oder Infolge Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fileßenden) Gewässern aus Rohren der öffentlichen und/oder privaten Abwasserkanalisation oder den damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude hinein rückgestaut wird.

(4) Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge Im Erdinnezen ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähligen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes nur durch ein Erdbeben entstandon sein kann.
- (5) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absankung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

(6) Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

(7) Schneedruck

Schneadruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

(8) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

(9) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch lat eine plätzliche Druckentlastung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Aschieeruptlonen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

- (10) Night versicharte Schäden
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- aa) Sturmflut;
- bb) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprail oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile ader seiner Ladung. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Abs. 1 c;
- oc) Innere Unrehen. Dies gift nicht für Schäden gemäß Abs. 1 b h;
- dd) Trockenheit oder Austrocknung;
- ee) Grundwasser, soweit dies nicht gemäß Abs. 2 c an die Oberfläche gedrungen ist.

- b) Nicht versichert sind ferner Schäden an
- aa) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- 1.3.6 Was ist in der Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprali, Rauch, Überschalldruckwellen versichert?
- (1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Innere Untuhen,
- b) böswillige Beschädigung,
- c) Streik oder Aussperrung,
- d) Fahrzeuganprall,
- e) Rauch,
- f) Überschalldruckwollen

zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen gill nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß a und o - f versichert.

(2) Inhere Unruhen

innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.

(3) Böswillige Beschädigung

Als böswitlige Beschädigung gilt Jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

(4) Streik

Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerlichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

(5) Aussperrung

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

(6) Fahrzeuganprall

Als Fahrzeuganpraff gilt jede Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen oder dessen Ladung.

(7) Rauch

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Hauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuer-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

(B) Überschalldruckwellen

Eine Überschaltdruckweite im Sinne dieser Bestimmungen liegt nur vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schaltgrenze durchflogen hat.

- (9) Nicht versicherte Schäden
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
- aa) durch andere Personen, die das versicherte Gebäude bzw. die versicherten Gebäude berechtigterweise betreten hatten. Dies gilf nicht für Fahrzeuganprall;
- bb) đượch Verschleiß;
- cc) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implesion, Anprati oder Absturz eines Luffahrzeuges, seiner Toile oder seiner Ladung oder Leitungswasser, os sei denn, sie sind infolge innerer Unruhen entstanden;
- dd) durch Erdbeben;
- ee) durch Verfügung von hoher Hand;
- ff) durch die dauernde Einwirkung von Rauch;
- gg) an Fahrzeugen, Zännen, Straßen und Wegen durch Fahrzeuganpralt.
- b) Night versichert sind ferner Schäden an
- aa) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen bafindlichen Sachen
- bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- (10) Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unrehen, beswillige Beschädigung, Streik oder Ausspernung besteht Insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

1.3.7 Was ist in der Glasbruchversicherung versichert?

(1) Versicherte Schäden

Wir leisten Naturalersatz oder Enischädigung in Geld für versicherte Sachen, die durch Zesbrechen zerstört oder beschädigt werden.

Ein Zerbrechen liegt nicht vor, wenn

- a) Oberfäghen oder Kanten durch Kratzer, Schrammen oder Muschelausbrüche beschädigt werden;
- b) Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch Undichtwerden der Randverbindungen innen beschlagen oder eintrüben
- (2) Nicht versicherte Sachen

Night versichert sind

- a) Sachen, die bereits bei Abschtuss des vorliegenden Versicherungsvertrages beschädigt waren, soweit nichts anderes vereinbart ief:
- b) Hohlgiäser und Beleuchtungskörper;
- c) Scheiben aus Glaskeramik; Aquarlenscheiben;
- d) Scheiben von Photovoltaikantagen.





(3) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

- a) die an Mehrscheiben-Isolierverglasungen dadurch entstehen, dass die Randverbindung undlicht wird, ohne dass ein Glasbruch vorliegt;
- b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- c) durch Erdbehen;
- d) durch Inners Unryhen;
- e) durch Sturmflut.

1.3.8 Was let in der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Gebäude, die durch andere als gemäß Ziffern 1.3.1 bis 1.3.7 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden (Sachschaden). Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglicher vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Unvorhergeschen sind Schäden, die Sie oder litre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und wir dazu berechtigt sind, die Leistung in einem der Schwere des Vorschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Unwesentliche Voränderungen, die den Gebrauchswert von Gebäuden nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

(2) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als auch mittelbar wichtigste Ursache;
- c) Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion;

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachboschädigung gemäß Ziffer 1.3.9 verursacht ist;

- d) normale Witterungselnflüsse mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- e) Sankan, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- f) inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- g) natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- h) Verfügung von hoher Hand;
- i) Sturmflut;
- j) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;

- k) Glas- oder Metallschmelzmassen;
- Frockenheit oder Austrocknung;
- m) Be- oder Verameltung;
- л) Grundwasser.
- (3) Wiedereinschluss

Zu Abs. 2 a bls 2 g gift:

Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteiten sind jedoch ersafzpflichtig, soweit diese weiteren Schäden nicht seibst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

(4) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Maschinen;
- b) maschinelle Elnrichtungen;
- c) Anlagen und Geräte, sowie Daten und Programme nach Ziffer 1.3.9 Abs. 2, die für die Grundfunktion der technischen Gebäudebestandfeile notwendig sind oder hierfür individuelt erstellt wurden;
- d) Deponien.
- (5) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ferner Schäden an

- a) Gebäuden oder Gebäudeteiten, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen:
- b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

1.3.9 Was ist in der Zusatzversicherung für die Haustechnik versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 3, die durch andere, als die in den Ziffem 1.3.1 bis 1.3.7 genannten Gefahren und Schäden unvorhorgesehen zerstört oder beschädigt werden (Sachschaden) oder durch Diebstahl abhandenkommen und für Schäden an nicht gestohlenen Sachon, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten.

Unvarhergeschen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit orforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und dazu führt, dass wir berechtigt sind, die Loistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteitige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Manget - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und Vorsatz Britter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;



- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Zerrelßen infolge Fliehkraft;
- f) Überdruck oder Unterdruck;
- g) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- h) Schwelen, Glimmen, Sengan oder Glühen;
- i) Wasser, Feuchtigkelt (nicht Grundwasser);
- j) Frost und Eisgang.
- (2) Schäden an Datenträgern.

Entschädigung für Daten und Programme wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspelcher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

(3) Schäden an elektronischen Bauelementen

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Bewels nicht zu orbringen, so genügt die übenwegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an welteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

(4) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits verhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b) đượch
- aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
- bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- cc) korrosive Angriffe oder Abzohrungen;
- dd) übarmäßigen Ansatz von Kessetstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlösse gelten nicht für benachbarte Teile von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß as bis dd bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß bib bis dit gelten ferner nicht in den Fällen von Abs. 1 a bis 1 d; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-Wartungsvorschriften;

c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein musste, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung einem der Schwere des Verschuktens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir felsten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zurzeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- d) durch Sturmflet;
- e) durch Grundwasser;
- f) durch innere Unsuhen;
- g) durch Erdboben;

h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler). Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einfreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Übergang ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns (Teil B Ziffer 6) gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten nach unseren Welsungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer unserer Weisungen nicht folgen oder sowelt der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

- i) durch Abhandenkommen; Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt;
- j) durch den Verlúst, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z.B. Computerviren, -würrner, Trojanische Pferde) oder Infolge unberechägter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.
- (5) Nicht versicherte Sachen
- a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterfallen, Arbeitsmittel und Werkzeuge aller Art, es sel denn, diese Gegenstände worden infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (gemäß Abs. 1) an anderen Tellen der versicherten Sache zerstört oder beschädigt;
- b) sonstige Telle, die w\u00e4hrend der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgem\u00e4\u00df\u00e4 mehrfach ausgewechselt weiden m\u00fcsen. Hierunter fallen jedoch keine Teile versicherter Sachen gem\u00e4\u00e4 Ziffer 1.1.4 Abs. 3 a und b, wenn diese auf eine Lebensdauer von mindestens 5 Jahre ausgelegt sind.
- Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, montiort sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetern Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer Do- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb das Versicherungsortes;

- d) Wechseldatenträger; 1
- e) Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filsermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Emitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lobensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechseit werden.
- 1.4 Entschädigung, Versicherungssumme und Versicherungswert

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.4.1 Was bedeuten die verschiedenen Versicherungswerte; was gilt f\u00fcr die Versicherungssumme?
- 1.4.2 Wie ist die Dynamische Neuwortversicherung für Gebäude und Zubehör geregelt?





1.4.3	Wie wird die Entschädigung berechnet, was be- deutet Naturalersatz bzw. Entschädigung in Geld
	and was passiert bel Unterversicherung?
1.4.4	Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und
	Selbstbeteiligungen für Sie aus?
1.4.5	Wann werden unsere Entschädigungsleistungen fällig?
1.4.6	Welche Regelungen gibt es zum Wohneigentum?
1.4.7	Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?
1.4.8	Was gift im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung?

1.4.1 Was bedeuten die verschledenen Versicherungswerte; was gilt für die Versicherungssumme?

(f) Versicherungswert vori

Gebäuden ist, soweit Versicherung zum dynamischen Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert, ontsprechend der Bauweise, Größe und Ausstaftung nach Preisen des Jahres 2000. Der Versicheren geschutz an die Baukostenentwicklung an. Doshalto besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Dies ist der Betrag der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Zu diesem Versicherungswert gehören auch Architektengebühren, sonstige Konstruktions- und Planungskosten sowie sonstige Baunebenkosten.

Bestandteil des Neuwertes sind - soweit in der Versicherungssumme berücksichtigt und nicht bereits in den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (Ziffer 1,1.3 Abs. 7) enthalten - auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufward möglich wäre.

Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandtell des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derseiben Art und Güte wiederhergostellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschrift gemäß Satz 6 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preisstelgerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Veränderungen des Gebäudeneubauwertes durch Um- oder Anbauten während der Vertragsdauer haben Sie uns unverzüglich mit zutellen. Ein sich aus den Veränderungen ergebonder neuer Beifrag wird von dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung an berechnet. Unterbleibt die Anzeigo, so kann Unterversicherung gemäß Zilfer 1.4.3 bestehen.

(2) Sofern vereinbart, ist abweichend von Abs. 1 Versicherungswert von Gebäuden

a) der Nouwert;

Neuwert von Gebäuden ist der Betrag der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren, sonstiger Konstruktions und Planungskosten sowie sonstiger Baunebenkosten.

Bestandteil des Neuwertes sind - sowelt in der Versichorungssumme berücksichtigt und nicht bereits in den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (Ziffer 1.1.3 Abs. 7) onthalten - auch Aufwondungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der

Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritzts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht In derselben Art und G\(\textit{Ste wiederhergestellt werden d\(\textit{Under, es sei denn, dass d\(\textit{Uses Mehrkosten als Technologlefortschrift gem\(\textit{Uses Mehrkosten als Technologlefortschrift gem\(\textit{Uses Mehrkosten durch bef\(\textit{Uses Mehrkosten der Versinbauungen zu den vorsicherten Kosten.} \)

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbanungen zu den versicherten Koston.

b) der Zeitwert;

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes oder des Gebäudezubehörs durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

c) der gemeine Wert;

gemelner Wert ist der für Sie erzleibere Verkaufspreis für das Gebäude, für das Gebäudezubehör oder für das Altmaterial.

(3) Gebäudezubahör, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandtelle

Versicherungswert von Gebäudezubehör, weiterem Zubehör sowie sonstigen Grundsfücksbestandtellen ist je nach Vereinbarung

- a) der dynamische Neuwert;
- b) der Neuwort;
- c) der Zeitwert;
- d) der gemeine Wert.

Neben der Wiederherstellung ist auch die Wiederbeschaffung möglich, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

(4) Mietverlust

Der Versicherungswert des Mietverlustes (siehe Ziffer 1.1.4) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen gemäß Ziffer 1.1.1.

(5) Umsatzsteuer

Sind Sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

(6) Versichdrungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Abs. 1 bls 3 entsprechen soil.
- b) Ist die Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart wordon, sollten Sie die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jewells gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfaftes die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung gemäß Ziffer 1.4.3 zur Anwendung kommen.

†.4.2 Wie ist die Dynamische Neuwertversleberung für Gebäude und Zubehör geregett?

- (1) Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 1 zu entsprechen (Versicherungssumme 2000).
- (2) In der Versicherung gemäß Ziffern 1.3.1 bis 1.3.6, 1.3.8 und 1.3.9 haften wir jedoch über diese Versicherungssumme hinaus bis zur tatsächlichen Höhe des ortsüblichen Neubauwertes der versicherton Gebäude oder für Gebäudezubehör bis zur Höhe des Neuwertes dieser Sachen zur Zeit des Eintrits des Versicherungsfalles (Ersatzwert).
- (3) In der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1,3.7 stellen wir den unmittelbar vor Eintritt des Zerbrechens vorhanden gewesenen Zustand wieder her, indem wir für die zerbrochene oder beschädigte Sache Ersatz gleicher Art und Güte illefern und einsetzen oder monfieren lassen (Naturafarsatz) oder wir haften bis zu dem ortsüblichen Wiederbeschäffungs- oder Wiederberstellungspreis gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. 3 c, einschließlich Kosten und zusätzliche Einschlüsse gemäß Ziffer 1.1.3 nur, soweit diese besonders vereinbart sind.
- (4) Gemäß Abs. 2 wird unsere Haltung der Baupreisentwicklung angepasst. Dazu wird ein Neuwert-Euro-Faktor gebildet. Entsprechend dessen Erhöhung oder Verminderung verändert sich auch der Beitrag.
- Der Neuwert-Euro-Faktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum t. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Die Änderung des Baupreisindexes für Wohngebäude wird zu 80 % und die des Tariflohnindexos für das Baugewerbe zu 20 % berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Der Neuwert-Euro-Faktor wird auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet.
- (5) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung des Neuwert-Euro-Faktors können Sie in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Telefax) diese Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem sie wirksam werden sollte. Die dynamische Versicherung wird damit in eine Neuwertversicherung gentäß Ziffer 1.4.1 Abs. 2 a mit fester Versicherungssumme umgewandeit, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 2000, multipliziert mit dem bisherigen Neuwert-Euro-Faktor, ergibt.

Wir ersetzen fortan nur den Teil des Schadens, der sich zu dem gemäß Ziffer 1.4.3 ermittelten Betrag verhält wie der zuletzt geschuldete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Beitragsanpassung zuletzt zu zahlen gehabt hätte.

Wir sind nicht gehindert, alternativ die Versicherungsleistung wegen Unterversicherung gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. 5 zu kürzen; Ziffer 1,4.3 Abs. 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.

1.4.9 Wie wird die Entschädigung berechnet, was bedeutet Naturalersatz bzw. Entschädigung in Geld und was passiert bei Unterversicherung?

- (1) Ersetzt werden, in der Versicherung gemäß Ziffern 1.3.1 bls 1.3.6, 1.3.8 und 1.3.9 unter Anrechnung eventueller Restwerte
- a) bei zerstörten Gebäuden oder Gebäudezubehör
- аа) der Versicherungswert gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. 2 одет
- bb) der Neuwert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 2 a oder
- cc) der Zeltwert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 2 bloder
- dd) der gemeine Wert gemäß Zißer 1.4.1 Abs. 2 c, falls das Gebäude zum Abbnuch bestimmt oder sonst dauernd entwartet ist; ei-

- ne dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder für Sie nicht mehr zu verwenden ist:
- b) bei zerstörten oder abhandengekommenen Grundstückshostandtellen oder sonstigen Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 1 c , die nicht Gebäudebestandteil sind, der Versicherungswert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 3 unmittelbar von Eintritt des Versicherungsfallos.
- c) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch für Gebäude oder Gebäudezubehör der gemäß Abs. 1 a maßgebende Wert und für sonstige Sachen der Versicherungswert der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Ersatzwert des Gebäudes gegenüber dem Ersatzwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wirdt für sonstige Sachen gilt dies hinsichtlich ihres Versicherungswertes.
- (2) in der Zusatzversicherung für die Haustechnik gemäß Ziffer 1.3.9 werden Gegenstände gemäß Ziffer 1.3.9 Abs. 5 b sowie Verbrenhungsmotoren, Akkumulatoren und Batterlen nur zum Zeitwert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 2 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur zum gemeinen Wert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 2 c entschädigt.
- (3) In der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1,3.7 leisten wir
- a) Naturalersatz, sofern im vortiegenden Versicherungsvertrag nicht Entschädigung in Geld vereinbart ist. Im Versicherungsfall stellen wir den unmittelbar vor Eintritt des Zerbrechens vorhandenen Zustand wieder her, indom wir für die zerbrechenen oder beschädigten versicherten Sachen Ersatz in gleicher Art und Güte liefern und einsetzen oder montieren lassen (Naturalersatz). Dies gilt für Aufwendungen gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 15 a bls c nur, soweit dies vereinbart ist.
- Bei Blei-, Messing- und Eloxalverglasungen sowie bei transparenten Glasmosaiken gilt dies auch für Schäden, die an Sprossen oder ähnlichen Verbindungen durch den Versicherungsfall entstanden sind.
- aa) Den Reparaturauftrag orteiten wir, und wir übernohmen die Reparaturkosten entsprechend den für diesen Zeitpunkt maßgebenden Preisen einschließlich der Kosten für eine eventuell notwendige Entsorgung von Resten versicherter Sachen.
- bb) Für versicherte Fenster- und Türscheiben in Wohnungen, sofem es sich nicht um Mehrscheiben-Isoliergtas, Blei-, Messingoder Eloxalverglasungen handelt, können Sie den Reparaturauftrag in unserem Namen erteilen, dies jedoch nur an einen Verglasungsbetrieb (Glaserei) und auf unsere Rechnung.
- Für fertigungsbedingte Abweickungen des Ersatzgegenstandes (gemäß Abs. 3 a) im äußeren Erscheinungsbild leisten wir keine Entschädigung.
- b) Entschädigung in Geld, wenn dies im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart ist, sowie in folgenden Fällen:
- aa) Machen Sie glaubhaft, dass einem Naturalersatz berechtigte Gründe entgegenstehen, so leisten wir Entschädigung in Geld in Höhe desjenigen Betragos, den wir im Fall des Naturalersatzes aufzuwenden hätten.
- bb) Erteilen Sie abweichend von Abs. 3 a as den Reparaturauftrag eigenmächtig, so ersetzen wir die Reparaturkosten nur bis zu dem Betrag der bei Auftragsvergabe durch uns angefallen wäre.
- cc) Basteht Unterversicherung gemäß Abs. 5 oder let durch Umwandfung gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. 5 eine Neuwertversicherung mit fester Versicherungssumme entstanden, so leisten wir statt Naturalersatz Entschädigung in Geld. Auf Ihren Wunsch letsten wir Naturalersatz, wenn Sie den Kürzungsbetrag aus der Unterversicherung, vor Ertellung des Reparaturauftrages, an uns zahlen. Für die





Berechnung der Entschädigung in Geld ist der Betrag gemäß Abs. 3 b an maßgebend.

- dd) Sind die versicherten und zerstörten oder beschädigten Sachen in gleicher Art und Güte oder in Größe, Farbe oder aus sonstigen Gründen anzupassenden Ersatzgegenstände in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr handelsüblich, so leisten wir stett Naturalersatz Entschädigung in Geld gemäß Abs. 3 c aa.
- ee) Sind übergroße Glasscheiben (z. B. Schaufenster) in der Bundesrepublik Deutschland in ihren Ausmaßen nicht mehr handelsüblich, so leisteten wir statt Naturalersatz Entschädigung in Geldgemäß Abs. 3 c bb.

c) Höhe der Geldentschädigung

- aa) In den Fällen von Abs. 3 b dd ontschädigen wir denjenigen Betreg, der dem ortsüblichen Wiederbeschaftungs- oder Wiederherstellungspreis zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für einen möglichst ähnlichen Gegenstand gleicher Art und Güte entsplicht. Nicht entschädigt worden Kosten für die Farbangleichung oder für Angloichungen aus sonstigen Gründen an nicht zerbrochene Sachen. Entschädigt wird nur der versicherte Gegenstand; darüber hinaus wird keine Entschädigung geleistet, auch dann nicht, wenn der versicherte Gegenstand Bestandteil einer anderen Sache ist.
- bb) in den Fäffen von Abs. 3 b ee entschädigen wir den Betrag gemäß Abs. 3 c as sowie die notwendigen Kosten für eine angemessene Konstruktionsänderung.
- cc) In den Fällen von Abs. 3 c aa und bb entschädigen wir auch Kosten für eine eventuelle Entsorgung oder für erschwerte Umstände bei einer angenommenen Ersatzbeschaffung.
- (4) Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und lechnisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt, soweit

- a) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
- b) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschritten die Nutzung der Sachen zum Zoitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betrottene Sacho aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschiditen nicht in derseiben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmon der Entschädigungsberechnung nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Fechnologiefortschrift im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

(5) Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme erheblich niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. In diesem Fall sind wir nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

In der Versicherung gemäß Ziffern 1.3.1 bis 1.3.6, 1.3.8 und 1.3.9 gelten die Bestimmungen gemäß Satz f und 2 nicht, wenn der Schaden 10 Prozent der mit dem Neuwert-Euro-Faktor multiplizionten Versicherungssumme für die Immobilienversicherung nicht übersteigt. Bei Versicherung mehrerer Gebäude ist der Additionsbetrag aller Gebäudeversicherungssummen maßgebend. Außerhalb der Dynamischen Neuwertversicherung entfällt die Multiplikation mit dem Neuwert-Euro-Faktor.

- (6) Wird die Vorsicherungsaumme 2000
- aufgrund einer uns anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt oder
- b) von uns nach ihren zutreifenden Angaben im Antrag über den Neubauwert zu Preisen eines anderen Jahres berechnet oder
- c) von uns nach ihren zutreffenden Angaben im Antrag über Größe, Ausbau und Ausstattung des Gehäudes berechnet,
- so notimen wir abweichend von Abs. 5 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- (7) Ergibt sich im Schadenfall, dass ihre Angaben gemäß Abs. 6 b oder Nr. 6 c von den tatsächlichen Verhältnisson abweichen und dadurch die Versicherungssumme 2000 zu niedrig bemessen ist, so gilt Abs. 6 nicht, es sei donn, Sie haben weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt.
- (8) Abs. 6 gift ferner nicht, wenn
- a) der Bauzustand nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten, verändert wurde und uns die Veränderung nicht unverzüglich angezeigt worden ist oder
- b) ein weiterer Versicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,
- (9) Ist die Entschädigung für einen Tell der versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Ziffer 1.4.4 Abs. 1 d), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist Ziffer 1.4.4 Abs. 1 d anzuwenden.
- (10) Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Hisiko (Erste Gefähr) vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

(11) Nouwertanteil

Ist in der Versicherung gemäß Ziffem 1.3.1 bis 1.3.6, 1.3.8 und 1.3.9 der Neuwert (Ziffer 1.4.1) der Versicherungswert, so erwerben Sie auf den Teil der Entschädigung, der den Zoitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;
- b) bewegliche Sachen, Grundstücksbestandteile oder Sachen gomäß Ziffer 1.1.1 Abs. 3, die zerstört worden oder abhandengekonmen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheniger Zustimmung von uns genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen;
- c) bewegliche Sachen, Grundstücksbestandteile oder Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 3 die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Der Zoitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß Ziffer (.4.1 Abs. 2 b oder 3 c testgesteilt. Bei beschädigten Sachen werden zur Ermittlung des Zeitwertschadens die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhäht würde.



(12) Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das gleiche gilt, wenn Sio Umsafzsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

(13) Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall im Sinne der Ziffern 1.3.3 bis 1.3.6 sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden beginnen.

Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und 1.4.4 Selbstbetelligungen für Sie aus?

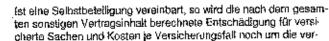
- Wir leisten Entschädigung je Versicherungsfall h\u00f6chstens
- a) in der Dynamischen Neuwertversicherung für Gebäude und Zubehör bis zur Höhe des Ersatzwertes gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. 2;
- b) bis zu der je Positlon vereinbarten Versicherungssumme;
- c) bis zu der für die Gefahren/Gefahrengruppen gemäß Ziffern 1.3.1 bis 1.3.9 jeweils vereinbarten Höchstentschädigung bzw. Jahreshöchstentschädigung.
- d) bis zu den zusätzlich verelnbarten Entschädigungsgrenzen; die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind.

Maßgebend ist der nigdrigere Betrag. Ziffer 1.1.3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Jahroshöchstentschädigung

Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälte, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

(3) Selbetbeteiligung



einbarte Selbstoeteiligung gekürzt. Treffen mehrere Selbsthoteiligungen zusammen, so ist nur die

höchste Schstbeteiligung anzuwenden.

Wann werden unsere Entschädigungsleistungen 1.4.5 tällig?

(1) Fälligkelt der Entschädigung

 a) Unsere Geldleistungen erbringen wir, nachdem wir die zur Feststellung des Vorsicherungsfalles und des Umfanges unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben.

lst unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

- b) Haben wir die Erhebungen nicht Innerhalb drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen, so können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den wir voraussichtlich mindostens zu zahlen haben. Verzögern sich jedoch unsara Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich diese Frist.
- c) Bei Naturalersatz gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. 3 a haben wir den Roparaturauftrag unverzüglich zu erteilen.

(2) Verzinsung

Die von uns zu zahlende Entschädigung verzinsen wir nach Ablauf von drei Wochen seit der Anzelge des Versicherungsfalles mit 4 Prozent für das Jahr, soweit Sie nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen können. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

(3) Hemmung

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange der Schaden infolge Ifires Verschuldens nicht festgestellt oder in der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 der Reparaturauftrag nicht erteilt werden.

(4) Entschädigung

Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teilos der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sle uns den Eintntt der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. 11 nachgewiesen haben.

Zinsen für die Beträge gemäß Abs. 1 b werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Veraussetzungen der Entschädigung testgestellt sind.

(5) Aufschiebung der Entschädigung

Wir können die Zahlung, sowie in der Gtasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 die Beauftragung des Naturalersatzes, aufschle-

- a) solange Zweifel daran bestehen, dass Sie empfangsberechtigt
- b) wenn gegen Sie oder einen threr Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfaltes ein behördliches oder strefgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleltet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich eind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

(6) Realtredit

Die gesetzlichen Verschriften über die Sicherung des Realkredites bleiben unberührt.

Welche Regelungen gibt es zum Wohneigentum? 1.4.6

 Ist ein Gebäude gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz auf mehrere Eigentümer aufgeteilt und sind wir wegen des Verhaltens elnes Teileigentürners nach den Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages ganz oder teilweise léistungstrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Teilelgentömern wegen deren Sondereigentums und des Gemeinschaftseigentums in Höhe deren Miteigentumsanteila (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.

Der Teileigentümer, In dessen Person der Verwirkungsgrund vortiegt, ist verpflichtet , uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu erstatten.

(2) Die übrigen Teileigantümer können verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Mitelgentumsanteiles des Teileigentümers, der den Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verwirkt hat, Entschädigung leisten, jedoch nur sowelt dieso zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigenturns (§ 2 Abs. 5 des Wohnungselgentumsgesetzes) verwendet wird.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorlingt, ist verpflichtet , uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu erstatten.

(3) Bei Gobäudeversicherung für nur einen Teil des Gebäudes gelten Nr. 1 bis 2 entsprechend.

Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren? 1.4.7

Feststellung der Schadenh\u00f6he.

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

(2) Weitere Foststellung

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

(3) Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Tetetax) einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sach verständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die aufforderunde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht emennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuwelsen;
- b) beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partel durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt:
- c) wir d\u00fcrfen als Sachverst\u00e4ndige keine Personen \u00fcennen, die Mit\u00fceverber von ihnen sind oder mit ihnen in Gesch\u00e4ftsverbindung stehen, femer keine Personen, die bei Mit\u00fceverbern oder Gesch\u00e4ftspartnem angestellt sind oder mit ihnen in einem \u00e4hnlichen Verh\u00e4ltris stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

(4) Feststeflung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) für zerstörte oder beschädigte Gebäude oder Gobäudezubehör und für alle sonsägen zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen versicherten Sachen deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, in der Immobilienversicherung für zerstörte Gebäude oder Gebäudezubehör auch den Ersatzwert gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. 2 ; in den Fällen von Ziffer 1.4.3 Abs. 11 ist auch der Zeitwert anzugeben;
- b) für beschädigte Gebäude und sonstige beschädigte Sachen die Beträge gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. 1 c;
- c) alle sonstigen gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. 1 bis 4 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) entstandene Kosten, die gemäß Ziffern 1.1.3 und 1.1.4 versichert sind.

(5) Verfahren nach Foststellung

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebilebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeltig.

Die Feststellungen der Sachverständigen ader des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abwelchen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder vorzögern.

(6) Kostentragung

Sofern nicht etwas anderos vereinbart ist, trägt jede Partel die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteion je zur Hälfte.

(7) Gülfigkelt der Obliegenheiten.

Durch das Sachverständigenverfahren werden ihre Obliegenhelten nicht berührt.

1.4.8 Was gift im Fall einer Mehrtachversicherung für die Entschädigungsberechnung?

In Ergänzung zu Teil 8 Ziffer 4

(1) Subsidiarität der Sachdeckung

Soweit Sie oder der Versicherte aus einer anderweitig bestehenden technischen Versicherung (Maschinenversicherung, Montage-/Baulelstungsversicherung, Elektronikversicherung), Transportversicherung oder sonstigen Spezialversicherung eine Entschädigung für denselben, nach diesem Vertrag versicherten Schaden erlangt, so kann ein Anspruch aus vorliegendem Vertrag nicht geltend gemacht werden (Subsidiarität der Sachdeckung). Sie oder der Versicherte sind verpflichtet, eine anderweitige bestehende Versicherung in Anspruch zu nehmen.

(2) Mehrfachvorsicherung

a) Begriff der Mehrfachversicherung

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbo Getahr versichert ist, kann dies zu einer Mehrfachversicherung führen. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen. Eino Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, aus anderen Gründen den Gosamtschaden übersteligt.

b) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Bei Vorliegen einer Mohrfachversicherung hatten wir und die anderen Versicherer in der Weise, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, zu dessen Zahlung er nach seinem Vertrag verpflichtet ist. Sie können insgesamt aber aus allen Verträgen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen.

Dieser Beitrag ist um die Selbstbeteiligung zu rechtzieren, die mit Ihnen vereinbart worden sind.

c) Betrügerlsche Mehrfachversicherung

Haben Sie sich in der Absicht mehrfach versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpenkt zu, zu dem Wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

d) Beseltigung einer ohne Ihr Wissen entstandenen Mehrfachversicherung

Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Sie können stattdessen aber auch die Herabsetzung der Versicherungssumme auf den Teilbetrag verlangen, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist, in diesem Fall ist ihr Beitrag entsprechend zu mindem. Die von ihnen verlangte Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang ihrer Erklärung wirksam.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mahrfachversfeherung Kenntnis erlangt haben.

thre Rechte auf Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes können Sie auch geltend machen, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der Versicherungswerträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die Verträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie anstelle einer Ver-

Salts 15 von 26



tragsaufhebung jedoch nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungsaummen und Beiträge verlangen.

2 Leistungsausschlüsse und Leistungsein schränkungen

2.1 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

Generelle Ausschlüsse

Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen in den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.9 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden durch

- (1) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- (2) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

In die Versicherung sind Jedoch-Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gift nicht für radioaktive Isotope von Kemreaktoren.

(3) Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder Ideologischer Ziele, die geelgnet sind, Angst oder Schrecken in der Sevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Reglerung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

2.2 Welche Wartezeit gilt bei der Elementarversichenung?

Ergånzend zu den Bestimmungen in Toil C Ziffer 1 beginnt der Versicherungsschutz für Etementarschäden gemäß Ziffer 1.3.5 frühostens 14 Tage nach Antragsdatum (Wartezeit). Dies gilt nicht, wenn eine gleichtautende Elementarversicherung bereits über einen Vorvertrag bei unserer Gesellschaft oder einem anderen Versicherungsunternehmen gedeckt waren und sich die Deckung unmiftelbar anschließt.

2.3 Was gilf, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

Wenn Sie den Versicherungstall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wonn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsteistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

2.4 Was gilt, wenn Sis nach Einfritt des Versicherungsfalls versuchen, uns arglistig zu täuschen?

- (2) ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch ein rechtskr\u00e4ftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

2.5 Was gilt bei Verzicht auf Ersatzansprüche?

in Abweichung zu Toil B Ziffer 6 Abs. 2 gilt:

(1) Die Entschädigungspflicht bleibt für die Gefahren gemäß Ziffer 1.3.1 bis 1.3.3 und 1.3.7 unberührt, soweit Sie gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgeben oder im Voraus auf sie verzichten.

- (2) Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von den Dritten oder von deren Repräsentanten, oder die vorsätzlich von sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehillen der Dritten verursacht werden.
- (3) Gegenüber Ihren Arbeitnehmern verzichten wir auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Den Arbeitnehmern sind Leiharbeiter gleichgestellt.

2.6 Sanktionsklausel

Es bestoht - umbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegansiehen.

3 Ihre Besonderen Obliegenheiten

3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls. Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sie haben

(1) alle gesetzfichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsverschritten zu beachten:

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Teletax) zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

- (2) die versicherten Sachen, insbesondere elektrische Antagen, wasserführende Antagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- (3) in der Leitungswasserversicherung
- a) nicht benutzte Räume der versicherten Gebäude gerügend h\u00e4ufig zu kontrollieren oder dort alle wassorf\u00fchrenden Anlagen und Einrichtungen abzuspersen, zu entleeren und entleert zu halten;
- b) während der kalten Jahreszeit alle Räume der versicherten Gebäude genügend zu behelzen und dies häufig genug zu kontrollieren oder alle wasserührenden Anlagen und Einrichtungen abzusporren, zu entfeeren und ontfeert zu halten.

3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Inhalt dieses	Akcahaltta
ITIFIER DIESES	
3.2.1	Welche Obllegenheiten zur Abwendung und Min- derung des Schadene müssen Sie beachten?
3.2.2	Welche Auskuntts- und Aufklärungsabtiegenhel- ten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie Schäden durch Innere Unruhen, böswitlige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, auch der zuständigen Polizeidienststette unverzüglich zu melden; uns gegenüber gitt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird;
- (2) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- (3) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabel haben Sie unsere Welsungen, soweit diese zumutbar sind, zu befolgen und Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Welsungen, haben Sie nach pflichtgemäßen Ermessen zu handeln;

3.2.2 Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfaltes

- (1) uns auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen in Textform (z.B. E-Mait, Brief oder Telefax) zu erteilen und die orforderlichen Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;
- (2) Veränderungen der Schädenstelle möglichst zu vermeiden, solange wir nicht zugestimmt haben; sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu unserer Besichtgung aufzubewahren.

3.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Hierzu gelten die Regelungen des Teil B Abschnitt 3.

4 Gefahrerhöhung

4.1 Was bedeutet die vorvortragliche Anzeigepflicht und was gilt bei Gefahrerhöhung?

Gotahrerhöhung

in Erganzung zu Teil & Ziffer 5 gilt:

(1) Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes In versicherten Gebäuden, gleich welcher Art und welchen Umfangs, sind uns unverzüglich anzuzeigen.

ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gilt Teil B Ziffer 5.

Sie haben uns auch anzuzeigen, wenn versicherte Gebäude umgebaut oder von sonstigen Baumaßnahmen betroffen werden, die ein Notdach erfordere oder auch zur teilweisen Unbenutzbarkeit der Gebäude führen.

(2) Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn versicherte Gebäude oder Gebäude, deren Verglasung gemäß Ziffer 1.9.7 versichen ist, länger als einen Monat unbewohnt, durch Betriebsstillegung unbenutzt oder von umfassenden geschossübergreifenden Baumaßnahmen betroffen sind.

Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen Ihrerseits oder durch sonstige getahrmindemde Umstände ausgeglichen, Insbesondere soweit diese mit uns vereinbart sind.

Aripassung des Beitrags, Kündigung und allg. Vertragsregelungen

5.1 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

Die Bestimmungen gemäß Teil C Ziffer 1 gelten für einmallg zu zahlende Beiträge entsprechend.

(2) Kündigung der Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

In Ergänzung zu Teil C Ziffer 5 gilb

Die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, böswillige Beschädigungen, Fahrzeuganprail, Rauch, Überschalldruckweilen Ziffer 1.3.6 kann während der voreinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages von Ihnen oder uns ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kändigung muss in Textform erfolgen und wird eine Woche nach Zugang wirksam.

(3) Grundpfandrechtsgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Biltzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprali eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Diese Regelung gilt nicht für eine Köndigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

(4) Kündigung bei Insotvonz

In Ergänzung zu Tell C Ziffer 5 gilt:

Ist über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden, sind wir berechtigt das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, werin es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung über das Insolvenzverfahren ausge- übt wird.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen und wird einen Monat nach littem Zugang wirksam.

5.2 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung (bei Einmalbeitrag) beachten?

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 2.1 und 2.2

Einmalbeitrag

Bel einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

Die Bestimmungen gemäß Teil B Ziffer 2.1 und Teil B Ziffer 2.2 gelten für einmalig zu zahlende Botträge entsprechend.

5.8 Unter welchen Voraussetzungen kann sich ihr Beitragssatz ändern?

(1) Der Farifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Versicherungssumme und dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart, einschließlich jeweils erforderficher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse, in der Dynamischen Neuwertversicherung (Ziffer 1.4.2) wird der nach Satz 1 und 2 errechnete Tarifbeitrag zusätzlich mit dem Neuwert-Euro-Faktor multipliziert. Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Gewinnansatz kalkullert.



Bei der Neukalkulation des Beitragssatzes für bestehende Verträge ist der Schadenbedarf einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Gebäuderisiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind, und die voraussichtlich künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen. Ergibt die Noukalkulation, dass eine Änderung des Beltragssatzes erforderlich ist, so wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsfahres für bestehende Verträge der Tarifbeitrag um den Prozentsatz erhöht oder abgesankt, um den der aufgrund der Neukalkulation ermittelte Schadenbedarf vom bisher kalkuferten abweicht.

Der Änderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma

(2) Erhöhr sich der Beitrag aufgrund Abs. 1, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sig den Vertrag Innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mittellung kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beltragserhöhung wirksam. Sie können auch die Umstellung des Vertrages auf Neugeschättstarit und bedingungen verlangen. Beltragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wir werden Sie in der Mittellung über die Beitragserhöheng auf lhr gesetzliches Kündigungsrecht hinwelsen. Die Mitteilung muss ihnon spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Was gift nach Eintritt des Versicherungsfalles für 5.4 die Versicherungssummen und unter welcher Voraussetzung kann die Versicherung gakündigt

(1) Versicherungssumme

Der Versicherungsschutz oder die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Versicherungsleistung erbracht wurde. In der Glasbruchversicherung besteht der Versicherungsschutz für unverändert ersetzte Verglasungen oder sonstige versicherte Sachen fort.

(2) Kündigung

Nach dem Einfritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monaf nach Abschluss der Verhandlungen zugelten. In der Glasbruchversigherung gemäß Ziffer 1.3.7 muss die Kündigung spätestens innerhalb eines Monats nach erfolgten Naturalersatz zugehen.

Einer Entschädigungszahlung bzw. dom Naturalersatz steht eine Ablehnung gleich, wann die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Textform.

Kündigen Sie, wird ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Kündigen wir, wird unsere Kündigung elnen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Was gilt für ihre Mitteilungen und Erklärungen, 5.5 die sich auf das Versicherungsverhältnie beziehen?

Mittoilungen und Erklärungon, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

Was gilt nach dem Gesetz, wenn Ste uns eine Än-5.6 derung threr Anschrift oder three Namens nicht mitteflen?

- (1) Hat sich ihre Anschrift oder ihr Name geändert, so haben Sie uns das unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugebon ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absondung des Briefes als zugegangen.

Wenn Ste für eine Versicherung die Anschrift Ihres Betriebes angegeben haben, gilt Abs. 2 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

Was müssen Sie nach dem Gesetz bei Veräußerung der versicherten Sache oder interessenswegtall beachten?

(f) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Wenn Sie ein versichertes Gebäude veräußern, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber an Ihre Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Elgentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.

Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

(2) Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Erlst von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht arlischt, wenn es nicht innarhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

Eine Kündigung nach diesen Regelungen bedarf der Textform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt.

(3) Pflicht zur Anzelge der Veräußerung

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in Textform anzeigen.

ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monaf nach dem Zeitpunkt eintriff, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dom Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzelge hätte zugehen müssen. Wir sind abenfalls zur Leistung vorpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungstalles die Kündigungsfrist abgelauten war, wir aber nicht gekündigt haben.

(4) Zwangsverstelgerung, Erwerb des Nutzungsrechts

Geht das Eigentum an dem versicherten Gebäude im Wege der Zwangsverstelgerung über oder erwirbt ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses das Nutzungsrecht daran, dann findet Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(5) Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse für Sie weg, ausgenommen in den Fällen von Abs. 1, so endet der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt.



AktualitätsGarantie:

Leistungsverbesserungen, die wir bei neu abzuschließenden Verträgen ohne Mehrbeitrag anbieten, gelten auch für Sie.

1: Was leistet die AktualitätsGarantie?

Wenn wir neue Versicherungsbedingungen für unsere Leistungsbaustelne einführen, die ausschließlich Verbesserungen enthalten und wir diese bei neu abzuschließenden Verträgen ohne Mehrbeitrag anbieten, gelten die Verbesserungen ab deren Einführung automatisch auch für Sie. Dies betrifft Verbesserungen der Leistungsvoraussetzungen, des Leistungsumfangs, der Leistungsausschlüsse oder der Leistungseinschränkungen.

Für welche Leistungebausteine gitt die Aktualit\u00e4tsGarantie?

Die AktualitätsGarantle gilt für die von Ihnen abgeschlossenen Lelstungsbausteine. Welche Lelstungsbausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Wie ertahren Sie von den Verbesserungen der Versicherungsbedingungen?

Wenn sich für ihren Vertrag relevante Verbesserungen der Versicherungsbedingungen ergeben, werden wir Sie hierüber Informieren, Unabhängig davon wenden wir die Verbesserungen im Schadenfall automatisch an.

4. Wann entfällt die Aktualit\u00e4tsGarantie f\u00fcr einen Leistungsbaustein?

Die AktualitätsGarantie entfällt für den jeweils betroffenen Lelstungsbaustein

- wenn wir Verbesserungen bei neu abzuschließenden Verträgen nur gegen einen Mehrbeitrag anbisten, oder
- wenn sich aus den neuen Versicherungsbedingungen nicht ausschließlich Verbesserungen ergeben.

Für Leistungsbausteine, die hiervon nicht betroffen sind, besteht die AktuelitätsGarantie fort.

Sollte die AktualitätsGarantie entfallen, werden wir Sie hierüber informieren. Sie erhalten dann die Möglichkeit, zu entscheiden, ob Sie Ihren Vertrag auf unser neues Produkt mit den neuen Verslcherungsbedingungen umstellen möchten.

Auch nach den Entfallen der AktualitätsGarantle bleiben Ihnen die bereits gewährten Verbesserungen für Ihre Leistungsbaustelne erhalten.





Teil B - Ihre Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzelgepflicht?

(1) Anzelgepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach donen wir in Textform gefragt habon, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entschoidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigeptlicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir ihnen nach ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtstolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Vorletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Veraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- Von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- don Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfachten.

Unsere Rechte zum Rücktrift, zur Köndigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wonn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverfetzung hingewiesen haben.

b) Frist für die Ausübung unserer Rachte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erföschen, wenn selt dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtvorletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vox Ablauf der Erist eingetreten ist. Die Erist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Rocht zer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wonn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag em mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erwelterung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformertordernis

Die Ausübung unseres Rechts auf Rückfritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

- Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung
- 2.1. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beiträg oder als laufende Belträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vercinbarung ein Monat, ein Viorteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir gebon sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperlode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beltrag

Der erste oder einmalige Beltrag ist unverzüglich nach Absobluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wonn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fähligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag boi Fältigkeit einziehen k\u00f6nnen und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Wenn wir einen f\u00e4fligen Beltrag nicht einziehen k\u00f6nnen
 und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann
 noch rechtzeitig, wenn sie unverz\u00fcglich erfolgt, nachdem wir Sie
 in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beltrags extotgt auf ihre Gefahr und Ihre Kosten

(6) Zahlung im Lastschrittverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingozogen werden soll (Lastschriftvorfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat ertellt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatiche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben.



- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperlode auf eine vlerteljährliche Zahlungsperlode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wegn Sie den ersten oder ein ». maligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gofährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinn von Ziffor 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beltrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie welsen uns nach, dass Sie die Michtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sig durch gesanderte Mitteilung in Fextform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beltrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlan, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten habert.



(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) und Absatz 3 zahlen, geraten Sie ohne weltere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ibnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 2 Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist ner wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beltrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und dig Rechtsfolgen angeben, die nach den Absätzen 3 bis 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(3) Kein Versicharungsschutz bei erfolglosem Fristeblauf

Für Versicherungsfälle, die nach Abfauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, bestehl kein Versicherungsschutz; wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beltrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erkären. Wenn Sie bel Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsan oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innorhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsøtzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzun-

Welche Rechtstolgen haben Obllegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir night oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wonn Sie nachweisen, dass keine grobe Faintässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir Insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungsofficht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenfielt arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfahls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

> Mittellungsobliegenheit, wenn Sie auch elne andere Versicherung in Anspruch nehmen können

Was müssen Sie une mittellen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

(1) Ihre Mitteilungsobliegenheit

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit elnem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Die Mitteikungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz Konzerns ist.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Mittellungsobliegenheit

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussotzungen können wir gabz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

5: Gefahrerhöhung

<u>Diese Regelung gilt nicht für</u>

- den Baustein Haftpflichtversicherung, sofern dieser vereinbart ist. - Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen in Teil A, Bausteln Haftpflichtversicherung, Ziffern 1.2, 1.3 und 5;
- die Bausteine Straf-Rechtsschulz für Unternehmen, Strafrechtsschulz für Unternehmenskeiter, Strafrechtsschulz für Selbständige, sofern diese vereinbart sind. Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen in Teil A des jeweiligen Bausteins, Ziffern 5.2 und 5.3.

Was gitt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserkfärung dörfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gofahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzelgepflichten

Wonn Sie ohne ansere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sio uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von Ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bls 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Veraussetzungen können wir

- ganz oder feilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag k\u00fcndigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der h\u00f6heren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mittellung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(4) Mitversicherte Getahrerhöhungen

Die vorstehenden Regetungen finden keine Anwendung, wenn eich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder die Gefahrerhöhung nach den Umständen als mitversichert anzusehen lat.

(5) Form der Kündigung

Unsere Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Textform. Zum Belspiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Folefax die Textform, sofem der Absender daraus erkennbar ist.

6. Úbergang fhrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Wann gehen ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Werm Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihnem Nachtell gettend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft feben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat

(2) ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der gettenden Formund Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielswelse, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bioßes Untätigbleiben verhindem,

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns terner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Ziffor 3 gilt bei Verletzung der Obilegenheiten nach Absalz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insowelt nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Oritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die gehannten Obliogenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu ldirzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.



Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den orsten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen. Wenn Sie den orsten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfalte, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erwelterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweltern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2: Versicherung für fremde Rechnüng

Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

(1) Rechte aus dem Vertrag

Wenn Sie den Vertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung), können ausschließich Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

(2) Zustimmung der versicherten Person zur Zahlung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachwels verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung ertellt hat.

(3) Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

a) Zurechnung der Kenntnis und des Verhaltens der versicherten Person

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verhalten gleich. Das bedeutet beispielsweise, dass die Obliegenheiten nicht nur von Ihnen zu erfüllen sind, sondem auch von der versicherten Person. Eine Zurechnung erfolgt nicht, wenn es der versicherten Person nicht möglich oder zumutbar war. Sie sechtzeitig zu benachrichtigen.

b) Zustandekommen des Vertrags ohne Wissen der versicherten Person

Wenn der Vertrag ohne Wissen der versicherten Person abgeschlossen wurde, kommt es auf das Wissen der versicherten Person nicht an. Das Wissen der versicherten Person wird Ihnen aber zugerechnet, wenn Sie uns bei Abschluss des Vertrags nicht darüber informiert haben, dass Sie den Vertrag ohne Auftrag der versicherten Person schließen.

3. Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder

eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihron Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerlehtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtot. Voraussetzung Ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Regelungen, die engepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgendon. Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sig nach Vertragsabschluss beachten müssen:
- die Anpassung Ihres Beitrags;
- die Vertragsdauer;
- dle Kündigung des Vertrags.

(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Eine Anpassung setzt voraus,

- dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit (siehe Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- dass der ersatziose Wegfall der Regetung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartnor gerecht würde.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersotzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E.-Mail) mitteiten und erfäutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widersprech muss in Textform erfolgen.

Auf thr Widerspruchsrecht werden wir Sie In unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeiligkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Falls Sie der Bedingungsanpassung widersprechen (siehe Absatz 5), körmen wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ehne die Anpassung nicht zumütbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir Ihnerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) erklären, und zwar mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats.

Definition des Versicherungsjahres

Wie wird das Varsicherungsjahr besümmt?

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaton. Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht nur aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganzo Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entriehmen.

5: Ende des Verträgs

Wie lange dauert der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die Im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, werm weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Kündigung bei einer Verträgsdauer von mehr als drei Jahren

Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres odor jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(4) Form der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regeiung bedart der Textform, Zum Beispiel erfüllen eine E-Mall, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Beifrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeltiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir - soweit das Gesetz nicht ofwas anderes bestimmt - nur den Fell des Beifrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Elne Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder Ihn wegen anglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beltrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritis- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, well Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angomessene Geschäftsgebühr vorlangen.

7. Deutsches Recht

Welches Recht gift für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klage erheben.

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung fhren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, ihren gewähnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weltere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht, wann wir gegen Sie Klage erheben

a) the Wohn-beziehungsweise Geschäftssitz ist uns bekannt Wenn wir aus dem Versicherungsvortrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bozirk Sie zur Zeit der Klagoorhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz bestoht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteitähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

b) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns nicht bekannt

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhobung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erhaben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europätschen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europälschen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klago aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist,

(4) Zuständiges Gericht, wenn das schädigende Ereignis im Ausland eintritt

Wenn Sie bei Vertragsabschluss ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Welches deutsche Gericht zuständig ist, richtet sich danach, ob Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung ihren Wehnsltz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Wenn dies der Fafl ist, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung ihren Wehnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.



Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klago erheben.

9. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerllches Gesetzbuch (BGR) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.









Deckungserweiterung zu Ihrer Verbundenen Alhanz Wehngebäudeversicherung - ESV 8770/01

<u>Hinwets:</u> Bei den nachfolgend aufgeführten Einschlüssen (Spalte 1) wurde eine auszugsweise Darstellung gewählt. Die verbindlichen Vereinbarungen entnehmen Sie bitte den aktueil zugrunde liegenden Vertragsbedingungen, sofern ausdrücklich nicht etwas anderes nachfolgend geregelt ist. Eine optionale Erhöhung der Entschädigungsgrenze wird im Versicherungsschein ausgewiesen.

Sachen- und Kosienblock auf Ersies Risiko (erholibar)	Bezug	Enjachädigungsprenze	Æ	ĹŴ	S T	B	ιů	ÚĠ	HT	ĞL
Feuertöschkosten	Teil A Ziffer 1.1.3 Abs. 3 a BVAW		х							
Aufräumungs-, Abbruch-, Be- wegungs- und Schutzkosten	Tell A Ziffer 1.1.3 Abs. 3 b/c 8VAW		Х	Х	Х	X			L	
Abbruch-, Aufräumungs-, Ab- fuhr- und tsolierungskösten für radloaktiv verseuchte Sachen	Teil A Ziffer 1.1.3 Abs. 3 b bb 8VAW		х	х	X	×				
Møhrkosten infolge Preissteige- rung	Tell A Ziffer 1.1.3 Abs. 4 BVAW	*) insgesamt his 100 % der Versicherungssumme, max. 2,5 Mio. EUR,	x	х	х	х.	<u> </u>			
Mehrkasten infalge behördli- cher Wiederherstallungsbe- schränkungen	Teit A Ziffer 1.1.3 Abs. 6 BVAW	soweit keine weitere Entschädigungsgrenze genahnt ist	х	х	х	X				
Mehrkosten infolge Technolo- glefortschritt	Tell A Ziffer 1.1,3 Abs. 7 BVAW	(bei Dynamischer Neu- wertversicherung multipli- ziert mit dem im Zellpunkt	X	Х	х	X				
Sachverständigenkosten, so- welt der entschädigungspflichti- ge Schaden 25.000 EUR über- steigt	Teil A Ziffer 1.1.3 Abs. 8 BVAW	des Versicherungsfalles geltenden Neuwertfaktor)	х	х	х	x				
Kosten für die Dekontamination von Erdreich	Tell A Ziffer 1.1.3 Abs. 9 BVAW		X	х	Х	х	<u> </u>	 		
Mehrkosten für Luftfrachten, Eil- und Expressfrachton sowie für Überstunden, Sonnlags-, Feierlags- und Nachtarbeiten	Teil A Zitfer 1.1.3 Abs. 10 BVAW		х	х	x	x		<u> </u>		
Weiteres Zubehör, sowie sons- tige Grundstücksbestandteile auf dom Versicherungsort	Teil A Ziffer 1.1.1Abs. 1 c BVAW		х	×	х	х	ļ .		ļ	
Gebäudebeschädigung an Tü- ren, Fenstern, Rollläden oder Gittern etc. durch Einbruch oder den Versuch einer sol- chen Tat	Teil A Ziffer 1.1.3 Abs. 11a BVAW		X	х	х					
Aufwendungen für das Entfer- nen von Bäumen vom Versi- cherungsgrundstück, die durch Brand, Blitzschlag oder Explo- sion, Sturm oder Hagel so be- schädigt wurden, dass eine nä- fürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.	Feil A Ziffer 1.1.3 Abs. 11d BVAW		х		x					
Wasservertust durch einen Ver-	Tell A Ziffer 1.1.3 Abs. 11c BVAW			х						
sicherungsfall Austausch von Wasserhähnen/ -messem, Geruchsverschlüs- sen und Ventilen infolge Rohr- bruchs	Teil A Ziffer 1.1.3 Abs. 11 b BVAW	3		×			3			
Bruchschäden, auch durch Frost, an außerhalb versicher- ter Gebäude verlegten Zulei- tungsrohren	Teil A Ziffer 1.3.3Abs. 3 b bb BVAW		1	x						





Weltere Kosten auf Erstes Risiko (nicht emöhbar)	Bezug	weltere Entechádigungsgrenze		ĹŴ	ST	E LS	ľŮ«	ÜG	нт	GĽ
Kosten für Verkehrssicherungs- maßnahmen	Tell A Ziffer 1.1.3 Abs. 5 BVAW	HE 50.000 EUA	Х	х	Х	х		21.4.12.0		<u></u>
Rückreisekostan aus dem Ur- laub	Teil A Ziffer 1.1.3 Abs. 13 BVAW	HE 5.000 EUR	х	Х	Х	X				
Hotelkosten	Teil A Ziffer 1.1.3 Abs. 14 BVAW	190 EUR/Tag, max.100 Tage und HE 5.000 EUR	Х	X	х	х				i
Freiwillige Zuwendungen an Personen, die sich bei der Schadensbokämpfung, -be- grenzung eingesetzt haben	Tell A Zifter 1.1.3 Abs. 1 g BVAW	HE 250 EUR je Helfer ins- gesamt 5.000 EUR / Scha- den	х	х	х	×				
Diebstahl von außen am Ge- bäude angebrachten Sachen	Tell A Ziffer 1.1.3 Abs. 13 e BVAW	HE 500 EUR JHE 1.000 EUR	Х	Х.	х					- /
Wiederbepflanzung von Gärten	Teil A Ziffer 1.1.3 Abs. 11 g BVAW	HE 1.000 EUR	х		Χ.					
Gasverlust in Folgo aines Rohr- bruchs	Teil A Ziffer 1.1.3 Abs. 11 c BVAW	HE 5.000 EUR		×				\ <u></u>		
Beseitigung von Rohrverstop- fungen mit Nässeschaden	Toil A Ziffer 1.1,3 Abs. 11 f BVAW	HE 500 EUR JHE 1.000 EUR		х			Ì			
Leckortungskosten bei nicht er- satzpflichtigem Schaden	Teil A Ziffer 1.1.3 Abs. 2 c BVAW	HE 500 EUR JHE 1.000 EUR		х						
Auftaukosten von versicherten Rohren und angeschlossenen Einrichtungen	Teil A Ziffer 1.1.3 Abs. 11 h BVAW	HE 500 EUR JHE 1.000 EUR		х	j					

Zusalzdeckung Sachen (nicht erhähbar)	Bezug	Weitere Enfachadigungsgrenze		LW	ST	EL	IU	บด	НТ	GL
Fauerrohbauversicherung - beitragsfrei bis zur Bazugsfer- tigkeit des Gebäudes, sofem Vertragsdauer 3 Jahre -	Teil A Ziffor 1.3.1, £.1.1 Abs. 1 d BVAW	bis zur angemekketen Ver- sicherungssumme	X							
Sengschäden	Teil A Ziffer 1.3.1 Abs. 1 f und Abs. 7 b bb BVAW	HE 5,000 EUR	х				/			
Bruchschäden an Armaturen	Tell A Zliffer 1.1.3 Abs. 11b BVAW	HE 500 EUR JHE 1,000 EUR		×			•			
Bruchschäden an Gasrohren	Teil A Ziffer 1.3.3 Abs. 3 a aa BVAW	HE 5.000 EUR		х						

Abkürzungsverzeichnis:

F = Feuer; LW = Leitungswasser; ST = Sturm/Hagef; EL = Elementar; IU = Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen; UG = Unbenannte Gefahren; HT = Haustochnik; GL = Glasbruch; BVAW = Bedingungen für die Verbundene Alfianz Wohngebäudeversicherung; VSU = Versicherungssumme; HE = Höchstentschädigung; JHE = Jahreshöchstentschädigung



Enlauterung der Versicherten Sechen und des Deckungsumlanges der Clasversicherung in

- der Allianz Immobilienversicherung (BFIMO)

der Alllanz Wohngebaudeversicherung (BVAW)

-der Allianz Inhaltsversicherung (BFINH)

- der Allianz Landwirtschattsversicherung (BLINH)

SV 8800/01

Vorbemerkung

tn der Positionen-Erläuterung wird konkratisiert, welche Sachen den nachfolgend genannten Positionen zuzwordnen sind.

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt und sind vorrangig.

1 Erläuterung der versicherten Sachen in der Firmen immobilien- und Wohngebäudeversicherung

Sowelt im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Sachen, die sich auf dem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück befinden und zu den versicherten Positionen gohören, in die Versicherung eingeschlossen.

Gebäude

Als Gebässde gelten alle Bauwerke (auch Um- und Anbauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Keltermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten oder Grundmauem wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Teil des Bauwerks verstanden, der bei unterkelierten Gebäuden unter der Unterfläche Kelterboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kettermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beson ausgeführt.
- Brünnenanlagen, einschließlich Abdeckungen

Gebäudebestandfelle

sind Einrichtungen und Einbauten, die

- nach Ihrer bautichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Beständteil anzuschen sind und
- dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
- im Eigentum des Gebäudooigentümers stehen.

Nicht zu Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude vorbunden sind.

Gebäudebestanotelle sind z.B.

- Antennenanlagen, sofern sie nicht überwiegend Betriebszwesken dienen
- Aufzüge, die nicht überwiegend Betriebszwecken dienen
- Aufzugsschächte, einschließlich Türen
- Blitzableiter
- Einbauschränke/-küchen (Maßanfertigungen)
- Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen
- Fahnenstangen
- Gruben, sofern in Mauerwork oder Beton ausgeführt
- Hauswasserversorgung, einschließlich der gesundheißlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und doi.
- Kalmauem
- Klimatisierung
- Kühltürme
- Leitungen alektrische -, unter Putz verlegt

- Markisen
- Personenaufzüge
- Rampen
- Raumbefeuchtungsanlagen, ohne Lampen und R\u00f6hren etc.
- Raumbefüftungsanlagen
- Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen- und dgl. Anlagen
- Sanitāranlagen, z. B. Ausgūsse, Waschbecken, Badewannen, WC
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Sotarthermieanlagen (die mit dem Gebäude fest verbunden sind)
- Speiseaufzüge
- Sprinkter- und Berieselungsanlagen
- Schornsteine
- Turmuhren (Rathausuhren, Kirchturmuhren)
- Verbindungsbrücken
- Vordächer
- Wandverkieldungen
- Wasser-, Gas-, Étektrizitäts- und Wärmezähler
- Wasserhochbeftälter

Gebäudezubehör

sind bewegtiche Sachen, die der Instandhaltung, dem Unterhalt des versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dienen und die sich im Gebäude oder auf dem Versicherungsort betinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind.

Das sind z. B.:

- Anhauküchen aus Seilenherstellung, sowelt Sie dafür die Gefahr tragen
- Badeeinrichtungen
- Ersatzteile für Gebäude
- Gemeinschaftswaschantagen
- Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Baustoffe und Bauteile wie Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten usw.);

Auenahmen:

Nicht zur Position Gebäude gehören Photovoltaikanlagen sowie Baubuden, Container, Tragtufthallen, Zelte und äfinliches; sie können unter besonderen Positionen versichert werden.

Vorsorgeversicherung für Um- und Anbauten

Vorsorgeversicherung kann vereinbart werden für Um- und Anbauten. Die Vorsorgeversicherung bezieht sich nicht auf Neubauten.

Betriebseinrichtungen sind in der Immobillenversicherung nicht versichert. Sie müssen gesondert versichert werden.

2 Erläuterung der versicherien Sachen in der Firmen Inhaltsversicherung

Betrlebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Ehrmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen

Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

- Absauganlagen, die Betrlebszwecken dienon.
- Antennenantagen, die Betriebszwecken dienen
- Antriebselnrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten
- Apparaturen
- Baugerüste
- Bedienungsbühnen.
- Behälter (sofern nicht im Mauerwerkt oder Beton ausgeführt und kein Verpackungsmaterlat)
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind
- Brändbekämpfungseinrichtungen und -anlagen (siehe jedoch Gebäude)
- Brandmekleanlagen
- Büchereien
- Bürdeinrichtungen
- Büromaschinen
- Rüromateriat
- Container (ohne Gebäudecharakter)
- Dampfkraftanlagen
- Datenträger (Speichermedien) -unbeschriebene-
- Datenübertragungsanlagen
- Datenverarbeitungsanlagen
- Diapositive
- Drucksachen
- Druckplatten und -walzen, soweit f
 ür die laufende Produktion ben
 öllet
- Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Energioanlagen (nicht jedoch Solarthermieanlagen siehe Gebäude)
- Ersatzteile (Ersatzteile für Gebäude sind als Zubehör mitversichert)
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Fernkopieranlagen
- Fernschreibanlagen
- Fernsehanlagen
- Fernsprechanlagen
- Fertigungsvorrichtungen, soweit f

 ßr die laufende Produktion ben

 ötigt
- Feuerlöscher
- Filme
- Firmenschilder
- Förderanlagen
- Formen, soweit f

 ür die laufende Produktion ben

 ötigt
- Fuhrpark, sowelt nicht zufassungspflichtig
- Gabelstapler
- Gaserzeugungsanlagen
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterlal
- Gerätschaften
- Gleisanlagen
- Hubstapler
- Kabel
- Kälteanlagen
- Kantineneinrichtungen
- Kogelbahnanlagen
- Kessefanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
- Klimaantagen, die Betriebszwocken dienen
- Klischees, soweit f

 ür die laufende Produktion ben

 ötigt
- Kräne
- Lagereinrichtungen
- Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
- Lastenaufzüge, die betrieblichen Zwecken dienen
- Leitungen etektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt
- Lettern

- Löscheinrichtungen
- Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig.
- Lültungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
- Luftschutzeinrichtungen.
- Maschinen
- Matrizen, soweit f
 ür die laufende Produktion ben
 ötigt
- Modelte formgebende -, soweit f
 ür die laufende Produktion ben
 ötigt
- Motore
- Ofenanlagen, zum Brennen, G\u00e4\u00fchen, Schmelzen, Backen und dol.
- Prägewerkzeuge, soweit f

 ür die laufende Produktion ben

 ötigt
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleltungen
- Rohneitungen, die Betriebszweckon dienen
- Rufanlagen
- Rundfunkanlagen
- Sanifätspinrichtungen
- Schablenen, soweit für die laufende Produktion benötigt
- Schlenenlahrzeuge
- Schnitte, soweit f
 ör die laufende Produktion ben
 ötigt
- Setzkästen
- Sozialelnrichtungen
- Sporteinrichtungen
- Stanzen, soweit f
 ür die laufende Produktion ben
 ötigt
- Stehsätze, soweit f
 ür die laufende Produktion hen
 ötigt
- Stempel, soweit f
 ür die laufende Produktion benötigt
- Transformatoren
- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
- Trocknungsanlagen
- Uhrenanlagen (nicht Turmuhren)
- Verschafungen
- Verteilungsantagon, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
- Wasserkraftanlagen
- Werbeanlagen
- Werbesachen
- Workschutzelnrichtungen
- Werkzetige
- Ziehwerkzauge, sowelt für die laufende Produktion benötigt
- Zwischenwände versetzbare -, z.B. Funktionswände

Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören: Zulassungspflichtige Fahrzeuge,

Vorrāte

- Abfälle, verwortbare
- Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
- Érzeugnisse, unfertige und fertige
- Handelsware
- Hilfsstoffe
- Rohstoffe
- Sachen, in Bearbeltung oder in Reparatur genommene
- Verpackungsmaterial, z.B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoff-Verpackungen, Säcke, sowelt keine Transporthillon
- Waren f
 ür Sozialeinrichtungen, z.B. Kantinen-, Sanitäts- und Sportelnrichtungen
- Waren von Zulieferern

Bargeld und Wertsachen

Bargeld sind:

Banknoten und Münzen

Wertsachen sind:

- Urkunden (z.B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Rocht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel)
- Wertpapiere (z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe)
- Briefmarken
- Schmucksachen
- Perfen und Edelsteine



- auf Geldkarten geladene Beträge
- Gold, Silber und Platin

Geschäftsunterlagen

Geschäftsunterlagen sind, z.B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Plane, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten, sonstige Datenträger und Programme (das sind serlenmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig nach auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).

Anschauungemodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen

Anschauungsmodelle, Mustor, Prototypen und Ausstellungsstücke, femer typengebundene Fertigungsvorrichtungen, (z.B. Druckplat ten und watzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägewerkzauga, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge), soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

Laufende Produktion im Sinne dieser Abgrenzung liegt vor, wenn Fertigungsvorrichtungen für das aktuelle Herstellungsprogramm benötigt werden. Dazu zählen auch Vorrichtungen, für die noch Lieferverpflichtungen bestehen.

Gebrauchagegenstände der Betriebsangehörigen

Diese sind Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehöngen und die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, z.B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge.

Nicht hierzu gehören:

Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen betindliche Hausrat.

Rişiköərhöhendə Waren

Gruppe 1:

- Tabakwaren
- Smartphone
- Tablets

Gruppe 2:

- Reifen oder Felgen die verkauft oder eingelagert wurden
- Computer-Hardware
- Fotogeräte
- Vidgokameras sowie Objektive
- Brillen
- Parfümerie-, Kosmentikartikel

Für die Gruppe 1 und 2 gelten in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder mit einer Verankerung nach Vergaben des Herstellers im Boden- oder Mauerwerk oder Einmauerschränken mit mehrwandiger Tür die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Vorsorgeversicherung

Vorsorge kann vereinbart werden

- a) für Wertsteigerungen und Bestandserhöhungen, z.S. Neuanschaffungen;
- b) für Bestandserhöhungen gemäß der Vereinbarung "Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhung".

Erläuterung der versicherten Sachen in der Fir-3 man Landwirtschaftsversicherung

Versichert sind die Sachen der Landwirtschaft in Erweiterung der Ziffer 2,

- a) der gesamte Tierbestand (ohne Geflügel in Intensivhaltung) an:
- Milchkühe
- Kälber bis 6 Monate
- (Zucht-) Sauen
- Mastschweine
- Mastbullen und sonstige Rinder
- b) Sonstige Tiere:
- Geflüge!
- Schafe
- Ziegen
- c) Wertvoile Elozeltiere:

Als solche gelten Tiere, welche auf Grund ihrer Abstammung, ihrer Körperform oder ihrer eigenen Leistungen einen überdurchschnittlichen Wert aufweisen.

d) Ernteerzeugnisse:

Dies umfasst

- geomtete
- noch nicht geerntete
- zugekaufte

Erzeugnisso einschließlich des Saatgutes.

Erfäuterung des Deckungsumfanges der Glasversicherung innerhalb der BFIMO und der BVAW

Die im Versicherungsschein oder letzten Nachtrag angeschriebenen Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

Versichert ist die

Gebäudeverglasung gemäß Tell GL allg.

A Ziffer 1.1.1 Abs. 2 BFtMO, von Räumen und Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller-, und Bodenräumen und von Windfängen und Wetterschutzvorbauten). Ausgenommen sind Werbeanla-

GL o. VK gesamte Gebäudeverglasung bzw.

gemäß Teil A Ziffor 1.1.1 Abs. 2

BFIMO. GL komm-

> Ausgenommen sind die Verglasung von Verkaufsgeschäften (Handelsware) und Werbeanla-

gen.

gesamte Gebäudeverglasung GL ges.

gemäß Teil A Ziffer 1.1.1 Abs. 2 BFIMO, Ausgenomman sind

Werbeanlagen.

Außen- und Innenverglasung gemäß Tell A Ziffer 1.1.1 Abs. 1 d). Ausgenommen sind Werbe-

anlagen, Firmenschilder und

Transparente.





In der BFINH

